



Historische Sachricht

von dem
ehemaligen Nonnen-Closter

Allendorff,

auch einigen,
ohnweit desselben, gelegenen Orten,
als

Halkungen, Ringelstein, Ottewinden,
Wackenhof, Flachstaby, Pfaffenberg, Creuz-
berg, Einhaus, Ruhla, Möhra, Ettenhausen,
und Eccardshausen,

woselbst
das Closter Güter und Zinsen gehabt hat.

G O T H A,
in Commission bey Christian Meviusa

1757.



Capitel I.

Von dem Nonnen-Closter Allendorff.

Inhalt.

- §. 1. Von des Closiers Lage und Namen. §. 2. Von dessen Stiftung. §. 3. Von der geistlich- und weltlichen Obrigkeit über dasselbe. §. 4. Von dessen Präbisten. §. 5. Von denen Mönchinnen und Priorinnen desselben. §. 6. Von dessen Secularisation.

§. I.

Sas ehemalige anfangs Cistercienser nachhero Benedictiner Nonnen-Closter Allendorff, * Maynzer Bisthums, zu unserer lieben Frauen genannt, in welchem jedesmahl 45. Jungfrauen unterhalten worden, ist unter dem nunmehr ganz eingegangenen Schlosse Frankensteine ** an dem Werra Fluß, ohnweit der Stadt Salzungen,

a 2

gen,

* Ausser denen drey kleinen Hessischen Städten Allendorff an der Werra, an der Weser und an der Lomb, ist auch ein Dorff gleiches Namens im Fürstl. Amt Schwarzbürg. Auch wird in Sagittarii Gleichischer Historie p. 262. eines Hofs Allendorff gedacht, welcher eine halbe Meile von Cala liege. Sonst ist zu mercken, daß das obige Closter, nebst dabenliegendem Dorffe, in den alten Documentis auch Altendorff genannt werde, und Schannat in dicecisi Fuldenst gedacht p. 114. und 187. eines Cunradi und eines Johannis de Aldendorff, welche A. 1469. und 1489. im geistlichen Stande gelebet haben.

** Von dem Schlosse Frankensteine, dessen Zerstörung, ingleichen von denen Herren von Frankensteine, und deren Ursprung steht verschiedenes in Glaserii Rapsod. Henneb. p. 10. 45. 101. und in Herrn Kremigis Diplomatari. T. II. in indice, in Spangenberg's Hennebergischen Chronica, und sonderlich in Weinrichs Hennebergischen Kirchen- und Schulen-Staat, p. 104. 108. wie auch Schannat in Buchonia vet. p. 407. und in Winckelmanns Beschreibung von Hessen. P. II. C. X. f. 293. Ich will nur anjego diejenigen Herren von Frankensteine hieher sezen, welche ich in denen historischen Büchern und diplomatisbus gefunden habe. Der Autor der alten und neuen Thüringischen Chronica, so zu Arnstadt in 8. 1729. herauskommen p. 139. schreibt, daß die Herren von Franken-



gen, gegen dem Dorfe, welches ebenfalls den Namen Allendorff führet, gelegen, und vielleicht Hallendorff heissen soll, von denen Salzwerken daselbst, denen Saliis oder Haloren, wovon auch Salzungen selbst benennet worden.

S. 2.

Und obwohl in einigen Schriften des dreyzehenden und vierzehenden Jahrhunderts dieses Closters bereits Meldung geschiehet, so ist doch, da die documenta in dem Bauern-Krieg verloren gegangen, die eigentliche Zeit der Stiftung desselben so wenig zu bestimmen, als dessen Stifter mit Gewissheit anzugeben ist *. So viel ist, wie Herr Hof-Diaco-

nus

Franckenstein, gleich denen Grafen von Käfernburg und Gleichen, ums Jahr 454. mit denen Franckischen Königen ins Land gekommen, nach Hrn. Weinrichs Meynung aber, im Hennebergischen Kirchen- und Schulen-Staat p. 104. aus dem Geblute der Herzoge von Francken entsplossen seyn sollen. Der 1. den ich gefunden, heist Walther Freyherr von Franckenstein, dieser befahl A. 942. daß man die von den Hunnen verdorbenen Salzbrunnen wieder außuchen sollte. Weinrich l. c. p. 105. 2. Ludovicus und dessen Bruder Sigebodo de Franckenstein sind A. 1170. Zeugen in dem diplomatice Burchardi, Abbatis Fuld. als er das Gut Western ans Stift gebracht. Schannati Buchonia Vet. p. 407. Nebst obigen beyden kommt 3. Ludovicus de Franckenstein A. 1197. in einem diplomatice des Abts Heinrichs l. c. vor. 4. Adilbertus ist Zeuge in einem diplomatice des Abts Conrads zu Fulda, das Closter Nora betreffend l. c. 5. Ludovicus überließ A. 1241. seine Güter zu Diethaus an das Closter Breitungen, als er Willens war wieder die Türtarn zu Felde zu gehen. Weinrich l. c. p. 105. 106. Eben dieser Ludovicus schenkt es gewesen zu seyn, unter welchem das Schloß Franckenstein vom Abt Heinrich zu Fulda jämmerlich zerstöhret und derselbe dadurch in die äußerste Armut gestürzet worden. Weinrich l. c. Schannat Buchonia Vet. p. 407. 6. Herho ist Zeuge A. 1241. als obiger Ludovicus seine Güter vermacht. Weinrich l. c. p. 107. 7. Henricus nobilis vir de Franckenstein, ist Alberti junioris Apitii dicti Thur. Landgravi, Cydam, wie Tenzelinus aus einem diplomatice gedachten Alberti, in supplem. H. Goth. p. 631. anstöhret, und in einem ebenmäßigen diplomatice desselben vom Jahr 1285. heist er Comes Heinricus de Franckenstein. 8. Ludovicus. Von diesem schreibt Schannat in Buchon. vet. p. 408. Is una cum Albeide conjugi sua contrahit cum Henrico Abbe super castro & oppido Lengisveld A. 1308. postquam jam A. 1306. juri suo super castro ac ditione Franckenstein in Favorem ecclesia Fuld. renuntiaset integre ac irrevocabiliiter. Der Abt nennet ihn l. c. sum sororium, und daß ihm derselbige sein Allodium in Salzungen mit aller Zugehör verkauft habe. p. 409. 417. 9. Cunradus ist 1272. Zeuge in einem diplomatice des Nonnen-Closters Höchst. l. c. p. 408. 10. Ludovicus und Sigebodus waren zwei Brüder und Söhne eines Herrn von Franckenstein und einer Fräulein von Henneberg, welche aber A. 1330. die Herrschaft Franckenstein an Fürst Berthold zu Henneberg, nach Spangenbergs Bericht, verkauft haben sollen. Weinrich l. c. p. 104. 11. Johannes de Franckenstein starb A. 1337. als Abt des Closters Weissenburg. Schannat vindem. liter. P. I. p. 13. 12. Rudolphus de Franckenstein. Von ihm heist es l. c. p. 15. Erat Episcopus Spirensis & tertius Praepositus Weissenburgensis. Obiit in castro Lauterburg XXI. Junii A. 1560. Sepultus Spire &c.

* Hr. Schannat in diecepsi Fuld. der p. 151. dieses Closters gedachten, weiß auch nichts von der Zeit der Stiftung und dem Stifter desselben anzugeben.

nus Weinrich im Hennebergischen Kirchen- und Schulen-Staat p. 127. davor hält, zu vermuthen, daß, weil die in alten Zeiten sehr reiche und angesehene Herren von Franckenstein den meistern Theil dasiger Gegend besessen, und ihr Schloß Franckenstein sogleich daran gelegen, sie auch Alnlaß zu diesem Closter mögen gegeben und dasselbe dotirret haben, immassen Heinrich von Franckenstein, besage Hrn. Rudolphi Gotha diplom. P. II. p. 319. S. 16. sothanem Closter über andern einzelnen Stücken zu Ermelshausen, Berldhausen, Dornbach A. 1272. 1296. 1324. 1328. seine Güter zugeeignet hat. Des Closters Insiegel war das Bildnis der Jungfrau Maria, wie derselben der heil. Leichnam des Herrn Jesu auf dem Schoße lieget.

S. 3.

In dem ehemaligen unrechtmäßigen Thüringer Krieg hat Kaiser Adolph dieses Closter dem Abt zu Fulda zugewandt, welcher dahero eine Zeitlang einen Probst darinnen zu sezen und zu entsezen gehabt. Nachdem aber der Abt zu Fulda Salzungen, wobey das Closter Allendorff gelegen, A. 1366. an die Landgrafen von Thüringen kaufflich überlassen, so ist das Recht und Gerechtigkeit über Allendorff, des Abts vermeyntlicher reservation, deren Hr. Schannat l. c. erwähnet, ohnerachtet, wieder an ihre rechtmäßige Herren gekommen, weswegen dieselben, und nachhero die Thürfürsten und Herzoge zu Sachsen, als des Closters Landes- und Schutzherrnen, auf demselben die hohen Gerichte, Obrigkeit und Hochmäßigkeit, Frohdienste, Steuer, Folge und was sich sonst in die Obrigkeit zeucht, wie unterschiedene actus demonstriren, darinnen exerciret haben, so gar, daß auch dem Abt zu Fulda nicht mehr verstattet werden wollen, seines Lusts und Gefallens einen Probst allda zu sezen oder zu entsezen, wie aus dem nachfolgenden mit mehrern erhellen wird.

S. 4.

Von denen Pröbsten des Closters Allendorff hat Hr. Schannat l. c. p. 152. sqq. ingleichen Hr. Weinrich l. c. p. 129. gehandelt, aus welchen ich selbige hier anführen und ein merckliches anbey aus denen unten sub signo * allegirten Actis des Salzungischen Amtmanns von Buttler hinzufügen will.

a 3

A. 1306.

* So berichtet der Amtmann zu Salzungen, Moritz Hartmann von Buttler, den 20 April 1629. an Serenissimum Senacensem und führt zugleich die defensional- und additioinal-articul hinzu, welche A. 1551. wie Herzog Joh. Friedrich und Joh. Wilhelm zu Sachsen

A. 1306. war Probst im Closter Allendorff Eberhardus, laut eines unten * beygedruckten Georgenthaler Closterbrieffs von diesem Jahre. Er lebte noch A. 1325, in welchem er viele Güter von Johann Luchs an das Closter gebracht hat. Schannat. l. c.

A. 1326. Theodoricus, der in einem Georgenthaler Closterbrieff als Zeuge anges

Sachsen vom Abt zu Fulda, wegen Einziehung dieses Closters beym Kaiser in rechtlichen Unspruch genommen worden, hochgedachte Herzoge wieder den Abt aussuchen lassen, woraus verschiedenes im nachfolgenden genommen ist. vide & Gotham diplomaticam.

* A. 1306. war Probst zu Allendorff Eberhardus und wird als Zeuge mit angeführt, in einem alten Georgenthaler Closterbrieff, worinnen der Abt zu Fulda dem Closter Georgenthal ^{zo²} Huse Land, sammt 10 Neckar Weinwachs und etliche Gestreuchigt zu Utensberg vererbet, gegen einen jährlichen Zins von 7 Marc Silbers, sic an das Closter Allendorff zahlen sollte, die Worte lauten also: In nomine Domini Amen, Quoniam per temporum incrementa fidelium actiones ad precipicium oblivionis festinanter decurrunt, ideoque necesse est, eas litterarum scriptis aliori memoriae commendari. Hinc est quod nos Henricus Dei gracia Abbas, Marquardus Decanus totusque Conventus majoris Ecclesie Fuldensis, recognoscimus in his scriptis, quod triginta & unum mansos cum dimidio & decem Jugera vinearum, cum paucis arbustis, sitis in villa Uhensberg & campus adiacentibus, locavimus Jure perpetue locacionis Abbati & Conventui Monasterii vallis sancti Georgii, ordinis Cisterciensis, qui de ipsis nobis persolvent certam & annuam pensionem. Hec eademque bona Ludewicus de Wangheim, pie memorie, ab ecclesia nostra possedit Jure hereditario & vendedit (Ist geschehen A. 1219.) supradictis Abbatii & conventui Monasterii S Georgii, ordinis Cisterciensis omnijure quo ad ipsum pertinebant prius tamen predecessorum nostrorum accedente licencia & concensu, salva nihilominus Ecclesie nostre proprietate cum annua pensione. Sed cum propter quandam diffensionem ex antiquis instrumentis exortam acta nova instrumentis novis oportuerit renovari, amputatis omnibus tam instrumentis, quam pensionibus antiquis, locamus & concedimus ipsis prefata bona justo locacionis titulo perpetuo possidenda, predecessorum nostrorum concessionem & locationem presentibus confirmantes tali pacto nihilominus mediante quod ipsi de prenotatis bonis deinceps singulis annis in omnem eventum perpetue pensionis nomine septem marcas puri & exanimati argenti in festo beate Walpurgis sine diminuione persolvent prestanto ipsum argentum ad Cenobium Sanctimonialium in Aldendorff, situm sub castro nostro Franckenstein, sub eorum periculo & expensis, & nos pensionem huiusmodi aliquo titulo melioracionis aut majoris utilitatis nequaquam aggravabimus, neque ipsa bona & eorum proventus ex causa aliqua in aliam personam vice pignoris aut beneficii gratia aut obligationis seu alterius cuiuscunq; alienacionis quomodolibet transferemus. Ne igitur hec acta a quoquam quomodolibet valeant retractari, In testimonium premissorum omnium atque robur inviolabile sigilla nostra presentibus sunt appensa. Testes quoque rei hujus sunt Eberhardus prepositus Sanctimonialium in Aldendorff, Eberhardus Archipresbyter plebanus in Obershausen, Bertoldus plebanus in Heinebach, Bertoldus plebanus in Salzungen, Heinricus plebanus in Wilere, sacerdotes, Nobiles viri Heinricus & Ludovicus de Franckenstein, Heinricus de Eberstein, Wigandus de Lutbene, milites, Bertoldus & Albertus de Wilbrechtorode, Theodoricus monetarius & Ludovicus dictus Merke, cives Isenachenses cum pluribus aliis fide dignis. Datum & actum in Fulda. Anno Dni M. CCC. VI. viij. Kal. Junii.

angeführet wird, als Georgenzell, im Hennebergischen gelegen, dem Closter Georgenthal zugeeignet wurde.

A. 1343. wird Probst Reinhardt zu Allendorff gleichfalls als Zeuge in einem Georgenthaler Closterbrieff angeführt. Und Hr. Schannat ges dencket von ihm l. c. p. 152. daß er A. 1341. einen jährlichen Zins von einen grossen, dem Gottfried von Wildprechteroda ehedem zugehörigen, Gute dem Closter Allendorff zuwege gebracht habe.

A. 1350. Henricus à Kraluc, ist aber bald darauf Abt zu Fulda worden. Schannat l. c.

A. 1354. Carolus à Bibra, welcher dem vorigen succedit ist. Schannat l. c.

A. 1384. Reinhardus II. Er veralierte gedachten Jahres das Gut Unckenroda zum Faveur des Decani und Capituls der Kirche zu Eis senach. Schannat l. c.

A. 1411. Andreas. Schannat l. c.

A. 1428. Johannes, so von der Probstey zu Sölenhofen hieher befördert worden. Schannat l. c.

A. 1431. Christoph von Hanstein. Schannat l. c. und Weinrich l. c.

A. 1453. Johann Sternstiel. Weinrich und Schannat l. c.

A. 1475. Philipp von Herda, und lebte noch 1484. Schannat l. c. Er wird A. 1476. als Probst und Zeuge angeführt, als Graf Siegmund von Gleichen den Vermündern des grossen Spittals zu Erfurt das Dorff Wernighausen an der Gramme vor 2000 Mfl. wiederkäuflich überliese, wie in Sagittarii Hist. Gleich. p. 357. zu lesen ist, da gedachter von Herda Lips Probst zu Allendorff genannt wird. Ihm succedit.

A. 1485. Wilekinus Kuchemeister und wurde A. 1489. Probst zu St. Johannis bey Fulda. Schannat l. c.

A. 1489. Johann Caspar Ruprecht von Büdingen, und starb A. 1503. Schannat l. c. Unter diesem Probst haben der Churfürst und Herzog zu Sachsen die Fraisch und peinlichen Gerichte im Closter Allendorff exerciret. Denn, als ein Knecht im Closter erschlagen worden; so hat der damahlige Amtmann zur Wartburg, Salzungen und Creuzburg, Burkard von Wolffsdorff, den Todten im Closter, ohne Wiederrede des damahlichen Probsts, Joh. Caspar Ruppen genannt, oder des Convents Wiederspruch, aufgehoben und im Closter peinlich Gericht gehalten.

Unter diesen und etlichen vorhergehenden Probsten ist es sehr böse in diesem Closter zugegangen. Die Probsten haben sammt ihren Gästen, so bey ihnen aus und eingeritten, ein ungeistlich, auch unzüchtig

und ganz ärgerliches Leben geführet und das Closter und Closterfrauen damit in solche Armut und böses Gerüchte gebracht, daß es dem Churfürsten und Fürsten zu Sachsen, von wegen ihrer habenden Gerechtigkeit und Obrigkeit, auch Schutz und Schirmes, länger zu dulden nicht geziemet hat. Die Nonnen hatten damals einen Mönch zum Beichtvater, welcher mit einer Closterfrauen dermaßen in übeln Verdacht kommen, daß der Sächsische Amtmann zu Salzungen ihn hinweggethan und von Amts wegen hinwegthun müssen. Auch haben die Probstie gelitten, daß die Bauernknechte bey Tage und Nacht über die Zäune zu den Nonnen gestiegen. Die Chur- und Fürsten zu Sachsen sind dadurch desto mehr verursacht worden, der Amtmann Sachsen Probstie einen zu Allendorff nicht mehr zuzulassen, noch in Schutz zu haben, er wurde ihnen dann zuvor angezeigt. vid. Acta supra citata.

A. 1504. ward, an des obigen statt, Probst Ludovicus de Manspach. Er ward gedrungen ein Gut bey Barchfeld zu veräußern A. 1505. wie Schannat einige Worte des ausgestellten Brieffs darüber anführt.

A. 1508. war als Probst zu Closter Allendorff Johann Löher vom Abt. Johannis von Henneberg, mit Bewilligung seines Capitels, dahin verschrieben, als in welchem Jahr er und das Convent den freyen Closterhof im Dorffe Allendorff erblich verkaufft und solches gedachter Abt confirmiret hat, wie nachfolgendes document besaget: *

„Wir Johann von Gottes Gnaden Abt des Stifts zu Fulda bekennen für uns und unser Nachkommen, daß die würdigen unser lieber andächtiger und gehorsamer Johann Löher, Probst, Elisabetha Abbatisa und der ganze Convent unsers Klosters zu Allendorff um Nutz und Besserung willen desselben Klosters solche Verleihung als hernach folgt, mit unserm Gunst und Verhencnls gethan haben, Inhalt ihres Brieffs darüber haltende also lautende: Wir Johann, Probst, Elisabeth, Abbatisa und der ganze Convent gewirlich des Klosters Allendorff bey Salzungen, unter dem Franckenstein gelegen, bekennen mit diesem Brieff für uns und unsere Nachkommen kein mänglich, daß wir um Nutz und Besserung willen des Klosters mit gutem wolbedachten Vorzach zu rechten Erben als Erbrecht verliehen und verlassen, und mit die-

sem

* Siehe Weinrichs Henneb. Kirchen- und Schulen-Staat p. 128. Schannat l. c. Schreibet von ihm: obiger Joh. Löher, Dechant des St. Peter Closters bey Fulda, sey vom Abt Johanne über das Closter Allendorff, Tuba und Rohra zugleich zum administratore und Reformatore A. 1508. geordnet worden und habe diesen Amtmern viele Jahre rühmlich vorgestanden.

„sem gegenwärtigen Brieff unsers Klosters freyen Hof zu Dorff Allen-dorff nemlich die Behausung mit ihrem Umfange davon gehörig ganz, und dann die Helfste aller Aecker, Wiesen rc. alle Gefehrde ausgeschlossen, des geben wir zu Urkund diesen Brieff mit unser Probstey und Abtey Insiegel besiegelt. So han wir obgenammt Abt zu mehrer Befestigung unser Abtey Insiegel auch daran gehangen. Geben nach Christ Geburt funfzehn hundert acht Jahr auf dem Donnerstag nach S. Lucie der heiligen Jungfrauen Tag.

Dieser Probst Löher hat gut hausgehalten, und, zu Verhütung obbemeldter Unzucht, angefangen eine Mauer um das Closter zu führen, welche der Sächsische Amtmann von Herda vollendet hat. Gedachter Probst hat auch durch seinen Fleiß die Closterfrauen dahin vermocht, zu Erhaltung geistlicher Zucht und bessern Wesen, eine Reformation anzunehmen. Nicht minder hat er eine Separation bey dem Abt Hartmann und dem Capitel zu Fulda zuwege zu bringen gesucht, aber damals nicht erhalten können.

Durch sothane strenge Zucht lude er der Alebte und des Stifts Unwillen auf sich, um so mehr, als er auch weder ihres Ordens, noch von Adel gewesen. Dieser Unwillen gieng so weit, daß ihn der Abt Hartmann seiner Probstey entsetzte und Franck Möklein, Böhm genannt, * gegen Allendorff zum Probst verordnete. Das Convent ließ die Vorgang an Herzog Johannes zu Sachsen, als Landes- und Schuhherrn des Closters, durch den Amtmann zu Salzungen gelangen, der sich dem Beginnen des Abts ernstlich wiedersetze, wie aus nachstehendem Schreiben an den Stadt-Rath zu Salzungen de dato Coburg Dienstags nach St. Galli an. 1512. erhellet **: „Vnß hat unser Amtmann zu Salzungen, Rath vnd lieber getreuer, Heinrich von Herda, auch Eptifin vnd Samblung des Closters zu Allendorff zu erkennen gegeben, wie die Fuldischen den Probst zu Allendorff zu verendern furhaben sollen; wann vns aber solches nit wohl zu leiden, haben wir unsern Amtmann bevohlen, darob zu halten, daß der Probst vnvorendert bleib, vnd begehrten wir, vnsers lieben Bruders vnd vnsertwegen, ihr wollet ihm in solchem vff sein Ansuchen hülfflich erscheinen, deren thut ihr vnsr Meynung rc.

Der

* Dessen gedencket hr. Schannat l. c. auch nicht mit einem Worte, massen man von demselben und was mit ihm und seinetwegen vorgegangen, wenig Ehre haben möchte.

** Das Schreiben steht im Bericht des Stadt-Raths zu Salzungen de an. 1629. an Ser. Kenac, so er wegen Reformation der Stadt Salzungen erstattet hat.

Der Probst Loher begab sich indessen, um obberührte Reformation und Separation in seinem Closter zuwege zu bringen, mit Wissen und Willen der Closterfrauen, nach Rom, und brachte anbey zugleich gedachten vom Abt zu Fulda eingedrungenen neuen Probst, Franck Mörlein, in Bam, daß derselbe die Probstey wieder verlassen müßten, und Johann Loher bey der Probstey verbliebe. Worauf dann jenes Bruder, Namens Hector Mörlein, ein Fuldischer Vasall, sich freuentlich untersangen, der Thur- und Fürsten zu Sachsen und ihrer Lande und Leute derowegen Feind zu werden, und ihnen durch Mord, Brand, Raub, Plünderung, Fähen und Hinwegführung auch Schädigung der Sächsischen Unterthanen, solchen Schaden zuzufügen, der mit 30000 fl. nicht zu bezahlen ist. Diese Plackereyen wurden demnach bey dem Kayser flagbar angebracht und von selbigem Hector Mörlein, sammt allen dessen Dienern und Anhengern, Enthaltern, Fürschiebern &c. in Thro Kayserlichen Majestät und des H. R. Reichs Acht und Oberacht erklärret, denunciaret und verkundet, und sind die Acht-Eklärungs-Brieße an vielen Orten des Reichs öffentlich angeschlagen worden. Dem ohnerachtet hat man ihn im Stift Fulda bey und auf seinen Gütern geduldet, ja auch in der Stadt Fulda auss und einziehen lassen, und ihn von seinen landfriedbrüchlichen Thaten nicht abgehalten und obgleich die Fürsten von Sachsen deswegen Vorstellung gehan, um, vermöge Kayserlicher Majestät und des H. Reichs Landfriedens, wieder Mörlein und seine Helfershelfer mit Ernst zu handeln, so ist doch keine remedur darauf erfolget, um die vermeinte Unmäßung am Closter Allendorff wieder das Haus Sachsen dadurch zu bestätigen. Hierauf ist zwischen mehrgenannten Abt Hartmann und seinem Capitel und Landschafft grosse Zwistigkeiten entstanden, auch, wegen Segung und Entsetzung der Probstey zu Allendorff, zwischen den Herzogen zu Sachsen und dem Abt zu Fulda durch beyderseits Rath zu Gotha an. 1515. Dienstag nach Quasimodo- geniti Handlung gepflogen worden, worinnen aber dem Abte und Stiftie zu Fulda deßfalls weniger, als nichts, gestanden worden *. Indessen haben die Thur- und Fürsten zu Sachsen obgedachten Probst Loher, wegen seines guten Haushalts, geschützt, daß er bis an sein Ende bey der Probstey verblieben. Und in eben dem 1515ten Jahre haben die Nonnen ihm, zur Erkenntlichkeit, daß er ihre Sache zu Rom aus-

geföhrt

* Besage des obigen Berichts des Amtmanns zu Salzungen und der allegirten defensional-Articul.

geführt, die auf 110 fl. sich jährlich belauffende Nutzung der Helfste von ihrer ganzen Salz-Mappe, so sie in Salzungen gehabt, auf seine Lebens-Zeit abgetreten, welches auch vom Churfürst Friedrichen und Herzog Johannes zu Sachsen confirmiret worden ist *. Nachhero, da dieses alles vorgegangen war, wollte der Abt Hartmann obige Reformation und Separation im Closter Allendorff A. 1518. erst schriftlich bestätigen, als wenn er sie selbst angeordnet, da es doch vom Pabst geschehen war. Wir wollen die diffalsige Fuldische Schrift aus Hrn. Schannat l. c. p. 339. hier einrücken.

Wir Hartmann von Gottes Gnaden, Abt des Stifts zu Fulda, ordinis S. Benedicti, one alle Mittel dem Stul zu Rom unterworffen, bekennen vor uns und alle unsre Nachkommen, das wir mit Willen und Wissen der Erwir- digen und würdigen Herrn Philipsen, Dechans, und ganzen Capittels unsers vorgemelten Stifts, auch unser Lieben Undechtigen Johan Loher Probst, Elisabethen Eptischin und der ganzen Sambnung unsers Closters Allendorff, unter dem Frankensteine bey Salzungen gelegen. Nachdem wir doch ist ge- nante Closter in vergangenen Jaren Gott zu Lobe und zu Ehre, auch aus vete- rlicher Pflicht, so wir von Ordens wegen schuldig gewest, von neuen reformire mit geistlichen Frauenbildn, dohln ein Probst, Eptischin und Convent verordnet; damit aber solche angehobene neue Ordenunge und Reformation von Probst, Eptischin und Convent ewiglich gehalten werde und in ein geistliche Ubung brach, so haben wir diese Ordenung und Separation, wie hernach volgt, umb ewiges Friedes willen, auch Unwillen, der sich zwischen Probst, Eptischin und Convent erwachsen moche, als wir des an bit Orten erkant, zuvorkomen, welche Sepa- ration ewiglich und unwiderrufflich bleben sol, unverrückt von einem Probst, Eptischin und Convent daselbst, und von allen iren Nachkommen, damit diese an- gehobene Reformation in guten zunemen ewiglich bestee, auch Gottesdinst ge- meert und in göttlicher Liebe volbracht, das dan kein Bestand haben mag an zei- liche Nahzung. Damit aber Abtischin und Convent und alle ire Nachkommen aller Elage und Mumelung gegen einen Probst enthebt sein . . . als wir das aus Kraft der heiligen Regel zuvorkomen schuldig seint.

Das auch Abtischin und Convent und ire Nachkommen aller wernlichen (weltlichen) Beschwerung, Uebersals, Gasteren und Handels, davon Zerstre- ung der Herzen kombt, und alles des ihnen, das sie an Gottesdinst verhindern mocht, ewiglich enthebt, und endtragen sein; so haben wir aus vetterlicher Treuwohln verordent, einen Probst zu Enthalzung des Closters Gerechtigkeit mit zwey Capelan demselben Probst so vil Nahzung eingethan, davon er sich und sein

b 2

* Laut angeführten Berichts vom Rath zu Salzungen.

sein Caplan mit sammt andern Dienstboten, Gasteren und andere zufellige Beschwerunge zimlich enthalten mag. Auch demselben Probst und sein Nachkommen aller der Probsteyen Einkomens ein Pergamen Register gemacht mit unser Abtes, Coadjutoris unsers Capitels, auch Probste und Convent Insigels versegelt überantwortet, sich und seine Nachkommen ewiglich darnach zu halten; von welchem Einkomen und Ausgeben er und sein Nachkommen uns und unsern Nachkommen ewiglich jehrlich und igauchs Jahr besundern Volkomenlich berechnen sollen one alle Entschuldigung, und wie der Abtissin und Convent und ihren Nachkommen also von uns gemacht und gegeben ist, das wir ihnen auch in ein Pergamen Register in aller Masse geschickt mit der Sigelung wie das Probst Register überantwortet, soll sich ein Probst nicht unterstehen, sondern Abtissin und Convent und derselben Nachkommen auch volkommene Rechnung thun sollen, und sol also ein Probst Abtissin und Convent und ihren Nachkommen keinen Bedrang oder in Sorge thun an den ihren, noch mit ictre molestiren, sondern sie als ihr geistlicher Obrist schuzen, schirmen und verhuldigen, als ihme eigent und geburt, und ihne kein Ursach geben zu Ungedult, und was das Register inhellet, und von uns ihme zueignet, sol er und sein Nachkommen dasselbig treulich schaffen geishan werden, desgleichen sollen auch Abtissin und Convent sich ihres Registers begnügen und einen Probst mit dem ihren, das der Probste zu Enthaltung gemacht, geweren lassen, doch das beite Partie jehrlich, wie obstat, davon uns und unsern Nachkommen volkommelench berechnen sollen.

Es sol auch Abtissin und Convent und ihre Nachkommen einen igaichen Probst, der von uns und unsern Nachkommen dahin verordnet und gesahzt wird, Gehorsam thun, wie von Alter herkommen.

Es hat auch ein igaicher Probst sie mit einem geistlichen geschickten Beichtvater Unsers Ordens zu versorgen, mit fleissiger Betrachtung, was Frumlichkeit durch einen Beichtvater geschee, das dieselbe Frumlichkeit in seine Seel fliessen.

Der Beschluss des Closters sol also ewiglichen gehalten werden, wie er ißo vor Augen ist, also das ein Probst auswendig einen Schlüssel, das keins ohne den andern moge aufthun.

Es sol auch ein igaicher Probst, Abtissin und Convent zu Zeiten niandes, er sey was Standes er wolle, in das Closter erlauben; auch ein Probst selber ohne grosse redliche Ursachen nit ineingehen, es seie dan, das man darinnen bauete, oder der Überlasser muss darinnen gehen, oder ein Probst zu den Bauleuten müsse gehen, das doch nicht anders geschehen sol, dan in Beiwesen zweyer Caplan. Desgleichen auch ein Beichtvatter thun soll, also ob es die Not erfordert, das er mit Gezeugnis in einer Kutten aus und einghe zur Notdurft. Solches gebieten Wir vor Uns und Unsern Nachkommen einem igaichen Probst, Abtissin und Convent, Beichtvättern und allen ihren Nachkommen

bey

bey Gehorsam und dem grossen Van unverbrochlich zu halten. So man in dem Closter bauen wird, soll ein Abtissin ihr Schlaffhaus und der Schwestern Wohnung zuschleszen, und keine Schwestern zu Wegen gehen lassen, auch so man des Closters Mure ansthun, so man die Schwestern einsegnet, und keiner Leichtfertigkeit darzu gebrauchen.

Wir wollen auch gehabt haben vor allen Dingen, das ein Frauenbild hiraus in der Probstei wohnen soll, und vor allen Dingen auf die Schellen warten und elnkauffen, was sie bedorffen, um ihr Gelt, und dabei man Getrance in das Closter legt und hinein schicket; und so halbe das geschicht, das sie die Mennher austreibe und wiederum schllesse, und hiraus mit andern Megden des Probsts auf des Convents Wihe sehe, und die Milch zu den Winden hinein wichen, der soll ein igaicher Probst die Kost geben, und Abtissin und Convent und ire Nachkommen den Lohn, doch sol sie ein Probst hingen und erleuben nach seinem Gefallen ungeverlischen.

Was auch des Closters ist von Winn oder Fischwassern, als die Werre hat oder noch gewinnen mocht in künftigen Zeiten, sollen ewiglichen die Helfste Abtissin und Convent und ihren Nachkommen zustehen, zu Gewinn und Verlust.

Es sol auch igaicher Probst dem Convent vier Rue und vier Kelber halten mit Hau und Stro, und die Milch hinein in das Closter geben lassen, und was Nutzung davon kommt.

Der Hopfengarten, den der ißige Probst hat machen lassen, und ob er Winnberg machen lise, sol dem Convent die Helfste zustehen zu igaicher Kost und Aufzlagung.

Abtissin und Convent mogen sich nach aller Notdurft beholgen in der Stiegelshecken, und in allen des Closters Gehols, das sol ihn ein Probst mit des Closters Pferden an ihren Kosten heimführen, dazu sol er ihnen zwey Fuder Weins in den Franken auf zehn Meill ungeverlich holen lassen auf ihren Kosten.

Ein Probst sol dem Convent zu ewigen Tagen auf das Closters Eckere ein halb Malter Erbes sehen lassen, dem Genuss zu Steuer und darzu ein halb Malter Lins zu Enthaldung des Liches vor dem heiligen Sacrament, darzu sol der Convent den Saamen geben, wo das nicht reicht, soll der Convent nachvollen, dagegen soll ein Probst den Meß-Winn geben.

Ein Probst soll dem Convent den Krautgarten, den vormals ein Hofmann gehabt, bereiten lassen, zu ihrer Notdurft, und sol der Convent die Pflanzen geben, und der Probst das Kraut heimsuren lassen.

Ob Abtissin und Convent bauen würden an dem Closter, soll ihm ein Probst führen lassen Kalk, Stein, Sand, und Ziegel, wo sie das am bequemsten

sten in ihren Kosten überkommen mögen, doch sollen sie ihre arme Leuth auch ansprechen ungewöhnlich.

Was geistlicher Lehn das Closter zu Lehen hat, sol ein Probst leihen, wie in andern Tuldischen Clostern herkommen ist.

Was Hopffen und Weingarten ist gemacht sein oder in künftigen Zeiten gemacht werden, sol iglichem Tell die Helfste zustehen zu gleicher Rost und Auslagung.

Ob ein Probst des Convents oder ihrer Guter halb zu handlen gewesen, sollen sie ihme zimlich Behrung geben ungewöhnlich.

Auch was die Pfarr zu Salzungen mehr tragen mecht in künftigen Zeiten über die gute Schack (Schock) so sie izt dem Convent gibt, sol auch die Helfste der Probstey zu gute kome.

Und ob mehr incorporationes geschehen, sol iglich Partie die Helfste zu gute kome zu Gewinn und Verlust.

Der Caplan oder wer der ist, der des Convents Zins einnehmen sol, der soll von einem Probst, Abtissin und Convent angenommen werden, und einem als wol als dem andern verbunden sein und unverzoglich die Zins der Abtissin und Convent ins Closter überantworten.

Es sol auch ein Kist zugeschickt sein mit dreien Schlossern, darin sol gelegt werden der Probstey und Convents Sigel, darzu die zwey verfigelt Register und alle andere verrechnete Register der iglich Partie jerlich eines machen soll und darein legen, darzu soll ein Probst ein Schlüssel haben, die Abtissin einen und das Convent den dritten.

Was Hofe oder Güter von der Abtissin und Convent zu Lehen rüren, sol eine Probst, Caplan, oder wie er Namen hat, der da von einem Probst, Abtissin und Convent dazu verordnet ist, des Convent Zins einzunehmen, leihen von iretwegen, in Beiwesen Wissen und Willen eines Probst und was sich davon eignet, als Hantlehn und Lehnrecht, soll er der Abtissin und Convent überantworten und vornehmen.

Dieser Register sollen drei sein, und sol das ein, darin die Zins beiderseits verzeichnet sein, hinter meinen Hern in Stift gelegt werden.

Mit bauen des Closters sol es also gehalten werden, das ein iglicher Probst zur Zeit die Kirchen und die Mauern umb das Closter, die Probstey und was zur Probstey gehört, in Baue und Wesen halten, sol Abtissin und Convent das Schlaffhaus, Creufgang, Nebenthal und die inwendige Baue halten, damit das Closter ewig in guten Baue und Wesen bestehne und bleibe.

Mit Aufnemung der Personen sol es also gehalten werden, das es also geschehe mit Wissen und Willen eines Probsts, Eptissin und mehrer Leyl des Convents.

Wir

Wir wollen auch vor allen Dingen gehabt haben, das sich igliche Partie dieser Verschreibung und Registers gehalten haben, damit Einigkeit unter ihnen bleibe und bestehne, und Gotsdienst ordentlich Wesen, und diese angehobene Observanz desen ewiglich ein guten Vorgang und ewigen Bestand erlange von Probst, Abtissin und Convent und ihre Nachkommen unverrückt, sondern von Tagen zu Tagen sich bessere und zuneme und darum zu einer ewigen Beständigkeit; so confirmiren und bestetigen wir Johann Abt Hartmann Coadjutor vor Uns alle Unsere Nachkommen dieses Register und Verzeuchnus, darzu diese angehobene Reformation und Separation ewiglich zu bleiben, in aller Masse, wie es izt vor Augen ist, und sie das von Sant Ulrich zu Wurzburg und nachgehends von Unsern Closter Tulpe herbracht haben, mit aller geistlichen Ubung, die man nennt Ceremonia, Gesang, Gebet, Disciplin, Beschluss, und mit allen Puncten und Artickeln, was dies Register ausweist, und unverbrüchlich zu halten, wie das geistlichen Kindern von Ordens wegen eignet und gebuhr, on alles Geverde.

Das zu wahrer Bekentnis so haben wir Hartman von Gottes Gnaden Abt des Stifts obgenannt unser Abtey Insigel für uns und unsere Nachkommen unten an das Register zufürderst thun hencken: So bekennen wir Phil lips Dechant und das ganze Capitel des Stifts Fulda für uns und alle unsere Nachkommen, das solches alles, was dieses Register ausweist und inhelet, mit unserm guten Wissen und Willen und Verhencnis geschehen ist; darumb zu ewiger Bekentnis, so haben wir unsers Capittels Insigel für uns und unsere Nachkommen auch unten an das Register nach unsers gnädigen Herns Insigel thun hencken. So bekennen wir Johann Locher, Probst, Elisabeth Abtissin und ganze Convent zu Allendorff für uns und alle unsere Nachkommen, das alles, das dieses Register ausweist und inheldet, mit unserm guten Wissen und Willen geschehen ist; des zu Bekentnis sol haben wir unser Probstey und Convents Insigel für uns und alle unsre Nachkommen auch unten an das Register nach unsers gnädigen Herns Insigel thun hencken. Geben nach Christi unsers lieben Herns Geburt funfzehenhundert im achtzehenden Jar auf Donnerstag nach Misericordia Domini &c.

A. 1521. war Probst zu Allendorff Philipp Schenck von Schweinsburg, und

A. 1525. Adolph von Biedensfeld. Unter diesem Probst ist es geschehen, daß, als Heinz Fischer von Jost Maurer hart vor dem Closter todgeschlagen worden, der Sächsische Amtmann zu Salzungen, Wilhelm von Herda, mit Verführung der peinlichen Gerichte, solchen Mord, ohne Einsprache des Probstes, gerechtsfertiget hat. Und als auf dem Closterhofe zu Etmarss

Ettmarshausen N. von Löwenstein aus Hessen, des Abts zu Fulda Freund, dem Melchior Dittmar Pferde weggenommen, so hat der Sachsische Amtmann zu Salzungen, als des Closters weltliche Obrigkeit, sich der Folge angenommen. Dieser Biedensfeld ist der letzte * Probst des Closters Allendorff gewesen und hernach Evangelisch, das Closter aber von den Bauern geplündert und hernach secularisiert worden, wie unten §. 6. mit mehreren gedacht werden wird.

S. 5.

Von denen Aebtissinen und Priorinnen dieses Closters sind nachstehende aus obangeführten Schriften ausführig gemacht worden.

- A. 1341. Cunegundis, deren Briefe, wie Hr. Schannat l. c. schreibt, noch vorhanden sind, worinnen sie bekennet, daß ihr und dem Convent alle Güter, so sie von Godefrido de Wildbrechterode erhalten, zugeeignet worden, A. 1341.
- A. 1384. Eufamia, hat, nach Hrn. Schannats Bericht, die Clostergüter nicht allzuwohl verwaltet, indem sie das grosse Gut Unkenroda in gedachtem Jahre veräussert.
- A. 1411. Felicitas, welche, nach Hrn. Schannats Angeben, eine gewisse Quantität Salz jährlich an das Closter Fulda abzugeben bestimmt.
- A. 1412. ist Elisabetha de Heringen der obigen als Aebtissin succedit und hat A. 1415. annoch gelebet. Schann. l. c.
- A. 1416. Catharina, welche einige Clostergüter an die von Reckrodt versetzt und hernach verkauft hat. Schann. l. c.
- A. 1419. war Elisabetha Stichling Aebtissin und Kunigunda, ihre Schwester, Priorin. Weinrich l. c.
- A. 1428. Anna, Aebtissin und Margaretha, Priorin, verkauften die Clostergüter in Heringen an das Closter zum Neuenberg bey Fulda. Schann. l. c.
- A. 1435. Margaretha von Lichtenberg, Aebtissin und Barbara von Erdorff, Priorin. Weinr. l. c.
- A. 1450. Catharina von Mosberg, Aebtissin und Christina Möllerin, Priorin. Weinr. l. c.
- A. 1480. Anna von Bemhausen, Aebtissin und Catharina von Kohlhausen, Priorin. Weinr. l. c.

A. 1494.

* Hr. Weinrich l. c. p. 29. scheit zwar nach Biedensfelden noch einen Probst, Namens Heinrich, allein es ist falsch, wie unten §. 6. zu ersehen seyn wird.

- A. 1494. Catharina von Kohlhausen, Aebtissin, verkauft einige Güter an die von Reckrodt. Schana. l. c.
- A. 1508. Elisabetha Reichardin, Aebtissin, und Dorothea Pfannsteinerin, Priorin. Sie machten einen Transact mit dem Abt zu Fulda über die Biegrey St. Ursula in der Pfarrkirche zu Salzungen. Schann. l. c. Weinr. l. c.
- A. 1525. ist Dorothea Pfannsteinerin zur Zeit des Bauernkriegs und die letzte Aebtissin gewesen, bey welcher das Closter secularisiert worden ist. Schannat l. c.

S. 6.

A. 1525. haben die aufrührischen Bauern das Closter Allendorff, gleich anderen, angefallen und geplündert, der Probst und die Nonnen aber waren gewichen und hatten bey dem Amte zu Salzungen Schutz und Aufnahme gesucht und erhalten, sinternahl die Nonnen bey des Amtmanns Frau im Schlosse zu Salzungen ihren Enthalt bekommen und der Probst seine Herberge in besagter Stadt auf dem sogenannten heissen Stein genommen hat. Die Bauern wandten sich dann auch aus dem Closter auf die Stadt Salzungen und der Amtmann wiche mit etlichen von Adel auf einen Thurm. Die Bauern verlangten von ihm, die Nonnen heraus zu geben, er hat sichs aber geweigert. Und, als der Landgraf von Hessen die Bauern vor Fulda geschlagen, so hat der Amtmann zu Salzungen, aus hergebrachter des Amts Schutz- und Schirm-Rechtigkeit, diejenigen, so bisher von selbigen im Closter zurück geblieben waren, aus demselben herausgejaget und verfolget. Worauf der Probst sammt den Closterfrauen sich wieder in das ausgelehrte und ziemlich ruinirte Closter begeben und solches zu repariren angelegen seyn lassen.

Kurz darauf, und annoch vor A. 1528. ist dieses Closter secularisiert worden, nachdem der letzte Probst, Adolph von Biedensfeld, hierauf die Evangelische Religion angenommen und geheyrathet, verglichen auch einige derer Nonnen gethan haben, einige derselben aber im Closter geblieben und auf Churfürstlichen Befehl darinnen erhalten, und dem Probst Biedensfeld das Closter, gegen eine gewisse jährliche Abgabe, A. 1528. zu verwalten überlassen worden, wie aus nachstehenden mit mehreren erscheinen wird. Denn, als A. 1531. der Churfürst zu Sachsen, wie oben angezeigt, Burkardus Hund zum Altenstein, Ewaldten und Felix von Brandenstein, Brüder zu Ratis, und Johann Oßwaldten zu Gotha aufgetragen hatte, alle geistliche Güter in Thüringen in Sequestration zu nehmen und was davon veräussert, wieder beyzubringen, so haben die

se Commissarii den Probst Biedensfeld Donnerstag nach Kreuzes-Erhöhung gen Eisenach beschieden und ihn um alle Gelegenheit des Closters Allendorff und desselben Gütern befraget. Auf welches er angezeigt, daß, auf Befehl des Churfürsten zu Sachsen, Nickel von Ende und Burkardt Hund zum Altenstein im Jahr 1528. ihn, den Probst Adolphen von Biedensfeld, zum Vorsteher dieses Closters dergestalt verordnet hätten, daß er alle des Closters Güter und Einkommen brauchen, darneben sieben Closter-Tonnen, so noch vorhanden gewest, unterhalten und jährlich dem Churfürsten oder wo er, der Probst, hingewiesen würde, 450 fl. reichen und geben sollte, dessen er sich auch bis anhero also gehalten habe. Der Kleinodien halber zeigte zugleich der Probst an, daß solche nebst etlichen briefflichen Gerechtigkeiten dem Rath zu Gotha zugestellet worden seyen. So waren auch des Closters Güter noch bey einander und seit der baurischen Aufruhr davon gar nichts entzogen worden.

Auf solches haben die Vorsteher der Sequestration in Beyseyn des Amtmanns zu Salzungen, Wilhelms von Herda, dem Probst den Abscheid und Befehl gegeben, daß er sich hinsichter bestleihigen sollte, solche des Closters Güter in guter Versorgung und Aufsehen zu haben, damit in Zukunft auch nichts entfremdet werden möge. Und ob ihm zu solcher Handhabung vomöthen, sollte ihm der Amtmann, auf sein Ansuchen, kräftigen Schutz und Handhabung erzeigen. So sollte er auch hinsichter dem Churfürsten und den Sequestratoren mit Rechnung und Ueberrechnung der jährlichen Pension, bis auf fernern Churfürstlichen Befehl, gewärtig seyn. Solches alles stehtet in den Sequestrations-Actis. *

Ob nun gleich der Probst Adolph von Biedensfeld das Closter Allendorff, auf Churfürstliche gnädigste Concession, Zeilebens auf obige Weise zum Gebrauch erhalten, so hat er jedennoch dasselbe A. 1533. gegen eine jährliche Pension von 117 fl. 10 gl. 8 pf. re. freywillig abgetreten und die Sequestratores haben solches dem Amtmann zu Salzungen Wilhelm von Herda, gegen eine jährliche gewisse Abgabe, übertragen, wie aus nachstehenden beyden Documenten, so in den Sequestrations-Actis stehen, zu ersehen seyn wird.

Vers

* A. 1531. schrieb der Churfürst zu Sachsen an den Stadt-Rath zu Salzungen, daß, weil der Probst zu Allendorff von seinem Rappen-Theil die anbefohlene Aufsage zum Wiederstand wieder die Türcken noch nicht gegeben, so sollte der Rath demselben bis auf Pfingsten Frist geben, sobann, im Weigerungsfall, die Hülfe und andere gebräuchliche Wege wieder ihn und seine Güter gebrauchen. Datum Dorgau, Mittwochs nach Misericord. Domini. So besaget der Bericht des Raths an Herzog zu Eisenach A. 1629.

Beschreibung Her Adolfs von Biedensfeld.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten vnd Hern, Herrn Johans Friedrichen, Herzogen zu Sachsen, des H. R. Reichs Erzmarischalcen vnd Churfürsten, Landgrafen inn Thuringen vnd Margrafen zu Meissen, vnsers gnädigsten Hern, für sich, vnd in Furthmündhaft derselbigen seiner Churf. Gnaden vnmündigen Bruders Herzogen Johans Ernst zu Sachsen, auch vnsers gnädigen Hrn, vnd Irer beyder Chur- und Fürstlichen Gnaden Landstende verordneten zur Sequestracion des Landes zu Duringen, wir hernach beschrebe ne mit Namen Burkart Hund zum Altenstein, Ewalt vnd Felix von Brandenstein gebrüder vff Khanis, vnd Johann Oswalt Burger zu Gotha vor vns vnd vnsere Nachverordneten gein meniglich Ditz Briefs ansichtigen thuen öffentlich bekennen. Nachdem der Würdige vnd Erbare Er Adolf von Biedensfeld hievor Probst vnd Verwalther des Closters Allendorf, welche Probstey vnd Closter ime, vñ sein Lebenlang verschrieben gewest, vns die Probstey vnd Closter freywilliglich vnd ledig vsgaben vnd zugestelt, mit Erzelung, wie das ehr berurthem Closter vnd Probstey, seines Althers vnd Unvermogens halber, nicht nottuftiglich vhor sein Konthe, derhalben gebeten berurth Closter vnd Probstey vonime aufzunehmen, und ihn von desselbigen Guthern mit einer jirlichen Unterhaltung vñ sein Lebenlang zuversiehen. Dieweil wir dann seine Wth nicht für vñzimlich geachtet, vnd Hochgenanter vnsrer gnädigster Herre vns derwegen auch sunderlichen Befehl gethan, das, aus Craft vnsers tragenden besellthcs, wir genanten Ern Adolffen von Biedensfeld jdes Thars sein Lebenlang einhundert siebenzehn Gulden zehn Groschen acht Pfennige vnd den halben Teil aller Zinshüner gemelts Closters zu seiner Unterhaltung vermacht vnd verschrieben haben, verschreiben vnd verordnen ime solchs hiemit kegenwertiglich, befelken vnd wollen, das der vnd ein jder künftiger Vorsteher vñberurts Closters Allendorf im bestimhte jCXVij. fl. X. gl. Viiij. vñ zwei Frist, als die Helfte auf Pfingsten, die andere Helfte auf Lucie, sambt dem halben Teil der Zinshüner, wann die jirlich fessig werden vnd einkommen, auf Lucie des künftigen vier vnd dreißigsten Thars anzufahen, vnd folgende Pfingsten des fünf vnd dreißigsten, vnd also furthan, well er Wolf bey Leben ist, ihm alles an guter ganghaftiger Fürstmung vñverzuglich reichen vnd geben, des der ihige vnd ein jder künftiger Vorsteher daselbst inn Rechnung entnommen werden sol, treulich vnd one Geferde, zu Vrkund vnd Vhestenhaltung haben wir Burkart Hund, Felix von Brandenstein vnd Johann Oswalt vnsere angeborne vnd gebreuchliche Petschade hie unten aufgedruckt, welcher ich mich Ewalt von Brandstein vngesetzlich mit gebrauche. Geben zu Gotha am Sonnabend nach Lucie Anno Dni XVC. vnd im drey vnd dreißigsten Thar.

Bestand Wilhelmen von Herda, Amtmann zu Salzungen
vnd Verwalter des Closters zu Aldendorf.

Des Durchlauchtigsten, Hochgeborenen Fürsten vnd Hern, Hern Johans
Friedrichen zu Sachsen ic. ic. ut supra. Wir hernach beschribene mit Namen
Burckart Hund zum Altenstein ic. bekennen, das wir crast unsers fragenden
Befehls, dem gestrengest vnd vhesten Wilhelmen von Herda, Amtman zu
Salzungen, das Closter Allendorf mit dem Ackerbau vber Winther bestalt,
Salzuden, Wsennwachs, Tryfften, Mulhen, allen Zinsen, Gefellen vnd Eins-
kommen, nichts aufgeschlossen, sonder inn masen dasselbige der wridige vnd Era-
bare Er Adolf vonn Bibenfeld, etwa Probst vnd Vorsteher daselbst inne ge-
habt, vñ drey Thar die nechsten von dato anzurechnen, Beschiets weise einges-
than haben, Nemlich vnd also, das genannter Amtman vnd Verwalter berurts
Closters Aldendorf ferslich die Zeit seinter Verwaltung vns von wegen der Se-
questracion funfhalb hundert Gulden antwurten vnd reichen, zum andern sol
ehr vnd seine Nachfolger obgenannten Ern Adolffen vnn Bibenfeld fers-
lich auch einhundert siebenzehn gulden, zehent groschen vnd acht pfennige vff
zwo Tagezellen ic. ut supra. Wann aber sich der Fall an genannten ern Adol-
fen zutragen würde, das ehr todeshalben abginge, So sollen also dann genan-
ten Amtman vnd Verwalther des Closters Aldendorff an den IC vnd XVij. fl.
zehent groschen Viiij. pfennig dreyfzig abgekürzt vnd nachgelassen werden vnd
die hundersstigen LXXXVij. fl. X. gl. Viiij. pf. zu den funfhalb hundert Gul-
den Pension, geschlagen und bezalt werden, Es sol auch genannter Amtman
vnd Verwalther des Closters Gebeude inn Wesen vnd Besserung halten, vnd
dasselbige zu Ausgang der dreyen Thar, Inn masen ehr es angenommen, wi-
der abtreten, Des ehr sich dann nach Inhalt eines Reuersbrieffs zu thun ver-
pflichtet vnd verpunden, Treulich vnd sonder geuerde. Zu Urkunt haben wir
Burckard Hund, Felix von Brandstein vnd Johan Oßwald unsere angeborne
vnd gebreuchliche Pesshaft, der Ich Ewalt vonn Brandenstein mit gebrauche,
aufgedruckt, Eschheit vnd geben zu Gotha, Sonntags nach Luce, nach Christi
unsers lieben Herren Geburth XVC. vnd im XXXijsten Thar:

A. 1536. hat, laut der Verordnung der Chur-Sächsischen Visitation zu
Salzungen, der Verwalter des Closters Allendorf von dessen Eins-
künften 135. fl. zu Erhaltung der Kirchen und Schulen zu gedachten
Salzungen jährlich abgeben müssen. *

A. 1572.

* Der Salzungische Amtmann, Moritz Hartmann vnn Buttak, schreibt in
obengeführten Bericht voni 26 Apr. 1629. an den Herzog zu Eisenach, daß die Intradon
des Closters durchs Amt Salzungen eingehoben und gegenwärtig jährlich den Geistlichen

A. 1572. kam dieses secularisierte Closter an Herzog Johann Friederichs
des Mitteln beyde Prinzen, Herzog Johann Casimir und Herzog
Johann Ernst, worauf Hr. Schannat l. c. sehr übel zu sprechen
ist; A. 1596. an Herzog Johann Ernst zu Eisenach allein, A. 1640.
an Herzog Albrecht zu Eisenach, A. 1645. an Herzog Ernst zu
Gotha, hernach an Dero Fürstliche descendenz, und besitzet es anjet-
zo das Fürstliche Haus zu Meiningen. *

Es ist aber dieses secularisierte Closter bisher als ein Sächsisches
Amt considerirert worden und jedesmahl unter der Aufsicht der Salzungs-
ischen Beamten gestanden. Es gehören aber zu demselben, besaß Hn.
Rudolphi Gotha dipl. P. II. p. 320., nachstehende Dörter, 1. das Dorff
Allendorff, 2. Neendorff, 3. Ettmarshäfen, 4. Kaltenberg, 5. Neien-
dorff, 6. Gräfendorff, 7. Hütendorff, 8. Morhof, 9. Röhrigshof, 10.
Ober-Rohna, 11. Mittel-Rohna und Unter-Rohna, 12. Herrmannsroda
und Geheimischgrund.

Am Holzung, der Winterkasten, 2. die Hahnkappe, Eichenkopff
und Geheimischgrund, 3. das Gertenholz, 4. die Stieglitzhecken, 5. die
Günthersbach, 6. der Hohleberg, 7. der Raubertsberg, 8. der Simons-
fang und 9. der Stengig.

An Salzwerk, die Probstey-Nappe, samt dazu gehörigen dreyen
Gießhäusern.

Die Kirchen zu Closter und Dorff Allendorff sind nicht mehr
brauchbar, und bedienen sich die Inwohner daselbst und in den ernannten
Höfen des Gottesdienstes zu Salzungen, dahin sie eingepfarrt sind.

In Flüssen findet sich allein der Werra-Fluß, an Bächen aber 1.
der Bach, das Mothr genannt, 2. der Auenbach und 3. der Röhrig-
graben.

In Teichen, der dritte Theil an dem selbstwachsenden See in der
Allendorffer Au.

Das Episcopale und die Territorial-Gerechtigkeit steht alleine der
Landes-Fürstlichen Herrschaft zu.

in und außerhalb des Unks, 472. fl. addition, wie nicht weniger 16. Mahr. Korn den dia-
conis zu Salzungen von besaßen des Closters Einkünften gereicht würden.

* Es ist einiges davon veralienirt worden, und schreibt Hr. Schannat l. c. p. 152.
Nobiles à Reckerode, qui illius nunc plane diruti Parthenonis locum ac bona possident,
etiam titulum suum inde mutuantur, seseque Reckerode in Closter Allendorf, ad diffe-
rentiam reliquorum suorum agnitorum, cognominant.

Capitel 2. *

Von der Stadt Salzungen.

Inhalt.

§. 1. Von der Anbauung und Inhaber der Stadt Salzungen. §. 2. Von des Salzgewerks Pfännerey alda. §. 3. Von der Kirchen-Reformation daselbst.

S. 1.

Wir haben ** in der Historie des Schlosses Altenstein *** gesmeldet, daß das Salzwerk und occasione dessen, die Stadt Salzungen, die daher auch Salissina heisset, von den Francis oder Saliis und das angelegene Schloß die Schnappfenburg zur defension derer Stappen und Salzwerke, davon es auch benennet ist, anerbauet, und als ein Thüringisches Lehen von denen Herren von Frankensteine besessen worden. So haben wir auch alda angezeiget, wie die Stadt und Amt Salzungen, wegen der Albertinischen Händel, von dem Kaiser Adolpho Nassovieni erobert und A. 1295. an das Stift Fulda, als eben Henricus der 53te Abt gewesen, gebracht worden, bey welchem es 71 Jahre verblieben. Denn A. 1366. ist das Amt Salzungen und Lichtenberg denen Landgrafen in Thüringen, Friderico, Balthasari und Wilhelmo Gebrüdern, von Abt Henrico de Cralach vor 6000 Mark Iothigen Silbers (i. e. 48000 rthlr.) und 1800 Pf. Heller Erfurter Gewichts verkaufft und also wieder an seine natürliche Herren gebracht worden. Herzach A. 1407. ist die Helfste der Stadt Salzungen (weilen vielleicht die andere Helfste denen Gefürsteten Grafen von Henneberg, als welche stets einen

* Die Nachrichten in diesem und folgenden Capitel habe ich gefunden in einem Manuscript, sub titulo: *Eisenachische Natur, Vernunft, und Fabel Chronica*, welches Dr. Bärenclau, ein Sohn des ehemaligen Schuldieners zu Etterwinden im Eisenachischen, verfertiget hat. Er halte Ansatz Theologiam studirt, applicirte sich hernach auf die Jurisprudenz, Mathesin und Historie, und untersuchte vornehmlich die Eisenachischen Alterthümer. Es ist Schade, daß gedachtes Manuscript nicht mehr complet, sondern nur fragmenta noch vorhanden sind, welche mir dessen Schwager, Dr. Schröder, Schulmeister in Moßbach, communicirt hat, aus welchen ich verschiedenes zusammen gelesen, und hier eingerückt, auch einiges aus hiesigen Consistorial- und andern Actis beigefüget habe.

** So schreibt obangesührter Dr. Bärenclau.

*** Weil die Bärenclauischen Mta, wie gemeldet, nicht mehr ganz, so habe von obiger Altensteinischen Historie nichts darunter gefunden.

und umlegenden Orten.

einen Hennebergischen Amtsschösser und Schulzen daselbst gehalten, zugestanden) von dem letzten Landgrafen in Thüringen Friderico, Balthasaris Sohn, Conrado dem Erzbischoff zu Maynz aus dem Hause Nassau, für 2000 Rhein. fl. versezt worden, welche Gelder er, zu Bezahlung des Abstandes seiner Braut, Fräulein Annen von Schwarzburg, so viel nemlich letzterwehntes Fräulein zur Morgengabe hätte haben sollen, emploirte. Ferner A. 1423. ist gedachte Helfste von dem Erzbischoff zu Maynz an den Bischoff zu Würzburg und von diesem A. 1433. an die Grafen zu Henneberg gelanget, woselbst es 1577. da die Witwe des letzten Hennebergischen Grafens Alberti, von der Schwarzenauer Linie, eine gebohrne Gräfin von Stollberg, verstorben, verblieben ist.

Weilen nun zwischen denen Herzögen zu Sachsen, denen Landgrafen zu Hessen und den Grafen zu Henneberg ein Erbverbrüderungs-Recess errichtet war, und bey erüagnetem Abgang des leztern Hauses hochermeldte erstere beyde sich nicht gleich der Theilung wegen vergleichen könnten, ist die mehrverwehte Salzunger Helfste 13 Jahre in Arrest gelegen, bis A. 1580. die Sequestration angegangen, und endlich ganz Salzungen an Sachsen gekommen.

A. 1484. ward Salzungen von dem Churfürsten von Sachsen Pfandweise dem Grafen Adolphen von Beschlingen eingeräumet und ihm vom Rath und Amte gehuldiget, wie denn eben auch der Crainberg bey Bach A. 1483. eingelöst worden. Es ist aber Salzungen, bey Vertheilung der Sächsischen Lande, bey der Ernestinischen Linie geblieben und hat A. 1555. der Rath daselbst Herzog Johann Friederich den Mittler zu Weimar auf Dero Beylager einen goldenen Credenz-Teller von 4 Mark und 2 Röth, und in demselben 30 Rhein. Goldgulden schenken lassen. Item hat der Rath dem Herzog Johann Wilhelm A. 1560. zu Dero Beylager eine verguldete Schale die 108 fl. ½ gl. gekostet, zum Hochzeit-Geschenke präsentiret.

Was nun obige Sequestration anlanget, so haben die Grafen von Stollberg lange Zeit einen Verwalter allhier gehabt. So wird auch A. 1560. gemeldet, daß der Rath dem Hennebergischen Verwalter Werner Bercken einen Garten zur Pfarr vor 75 fl. abgekauft, und A. 1541. wird des letzten Hennebergischen Amtmanns Joosten von Baumbachen Erwehnung gethan. A. 1562. wird des Sächsis. und Henneb. Schafbofs gedacht, indem sie meistentheils in die Asche gelegt wurden. A. 1570. ist Daniel Schöner Sächsis. Schulz gewesen, daß demnach die Sachen lange Zeit in Sequestration und Streit gelegen haben; bis daß A. 1587. der Herzog Johann Friederich zu Gotha wegen der Grumbachischen Händel

Händel in die Gefangenschaft geführet worden. Da man nun dieses unglücklichen Herzogs beyde unmündige Prinzen Johann Ernst und Johann Casimir nicht gänzlich verstoßen und abweisen konnte, ohnerachtet die Kathaischen Lande dem Herzog Johann Wilhelm zu Weimar und Altenburg hatten huldigen müssen; so wurden, während der münzenanxit, unter Bormundschafft Thüringen, Thürpfalz und Thürbrandenburg, die Coburgischen und Eisenachischen Lande und Salzungen-Hennebergische Sequestratur dazu destinirt und die Regierung nach Coburg gelegt, woselbst der Graf Burchardt von Barby gesammtlicher Stadthalter war.

Zesterwehnte beyde Prinzen residirten immittelst zu Eisenach und A. 1572. kamen Kaiserliche Thurf. Pfälzische Sachsische Brandenburgische Rath und Commissarii, vom Rath und der Bürgerschafft zu Salzungen die Erbhuldigung anzunehmen, darwieder die Huldighen Ge sandten, wegen des Amts und Closters Allendorff protestirten, aber nichts erhielten. A. 1577. ist die Gräfin von Schwarzenau mit Tode abgangen, welches der Rath sofort an Fürstliche Regierung zu Coburg berichtet, worauf die Stollberger an Salzungen jetzt gleich folgende præfession gemacht.

A. 1587. und 91. haben die beyden Herzoge Johann Ernst und Johann Casimir die Erbhuldigung angenommen, da beyden zur Glückwunschung dem ersten ein Geschirr von 5. Markt 1. Loth und dem andern eines von 4. Markt 5. Loth Silbers von dem Rath zu Salzungen offerirret worden. Die Erbvertheilung aber ist erst A. 1597. geschehen. Da sind Herzog Johann Ernst die Aemter Eisenach, Salzungen, Creuzburg, Volkenroda, Berstungen, Crainberg, Haussbreitungen und Lichtenberg zugesallen. Den 12. May hat D. Volckmar, Coburgischer Canzler, und andere Commissarii den Rath, die Geistlichen, Beamten, Druffs, Bormündere und Schulzen in der grossen Raths-Stube ihrer Pflicht erlassen, darauf der Eisenachische Canzler Andreas Knich im Namen Herzog Johann Ernstens die allerseitige Angelobung und Pflicht angenommen, welches der Rath sofort aus der Wein Keller-Stube der gesamten Bürgerschafft und Bauern, so auf dem Markte gestanden, notificirret, worauf die Huldigung vorgenommen worden.

Ob nun wohl Georg Perres, damaliger Stollbergischer Verwalter hieselbst, die Erbhuldigung persönlich mit geleistet, so hat er dennoch darwider protestirret, gleichwie auch Fulda bey etlichen Occasjionen gethan, ohne Zweifel, weiln die letzte Hennebergische Gräfin eine von Stollberg gewesen. Es wäre ihm aber dieses Verfahren bald übel gelungen, an-

erwov-

erwogen ihm eine Strafe dictirt, die aber auf Vorbitte wieder erlassen worden.

Nächst diesem hat der Rath althier einen verguldeten Credenz von 6. Markt 1. Loth auf Herzog Johann Ernstens Beylager mit Christinen der Hessischen Prinzen hin zur Glückwunschung præsentiren lassen, auch 2. Trabanten mit Kleidung und Gewehr fourniret, welches A. 1598. geschehen.

Weiln nun beyde Herzoge Johann Ernst und Joh. Casimir ohne Erben verstorben, ist alles zusammen, und also auch Salzungen, nach Weimar auf Herzog Johannsen gefallen, da denn Herzog Johann Wilhelm und nach diesem Herzog Ernst zu Gotha Salzungen erhalten. Nach dessen Tode A. 1675. haben sich Herzog Friedrich und Gebrüder auf dem Burg-Saal die solenne Huldigung durch Canzler Avermann und D. Avianum vom Adel, Amt, Geistlichen, Rath und von Bürgern und Bauern auf dem Hofe stehend, leisten lassen.

A. 1680. 16. Febr. hat Herzog Bernhard zu Meiningen Salzungen, Breitungen, Sandt, Massfeld und Meiningen zu seinen Erbantheil bekommen, und durch Herrn von Gabelkoven, Cammer-Rath Atnolden und Hof-Rath Brückner den Handschlag angenommen. Und an jeso stehet Salzungen noch unter dem Fürstlichen Hause S. Meiningen. Siehe auch hier von Gotha diplom. P. II. p. 313. sqq.

S. 2.

Es ist in der Historie von Altenstein und Stadt Salzungen Erwehnung geschehen, wie nemlich die Salzwerke von den Salis oder Francis anerbauet und von den Herren von Franckenstein sehr favorisirt worden. Diese loblliche Salz-Societät ist im 12. Seculo bereits privilegiert und mit Freyheiten begabt worden. Sothane Societät der Salzunger Saliorum oder Haloren wird noch die loblliche Pfannerey genemmet, nicht von den Pfannen, darinnen die Sole in den Mappen tractiret wird, sondern von dem Celtischen Wort Han oder Ban, das ist societas eine Verbindung oder Alience, daher heisst Hansa auf alt Sachsisch ein Bund und auf Celtisch und Fränkisch Ban oder Bund.

Was nun die privilegia oder Freyheiten der Pfannerey anlangt, so sind selbige ohne allen Zweifel cum privilegiis des Salzwerks condit und von denen Landgrafen von Thüringen und denen Herren von Franckenstein confirmirt worden, wovon aber nichts zu unserer Zeit restiret. Die ersten geschriebenen Statuta und privilegia der Pfannerey hat Henricus, Abt zu Fulda A. 1321. confirmiret, damit er sich die Pfannerey und

d

durch

durch diese die ganze Stadt Salzungen obligirt und gewogen machen mochte: allermassen er die Stadt und Amt aus einem allzugerechten titulo nicht besessen.

Eben erwähnte besondere privilegia, Freyheiten und Statuta der Pfannerey und ihres Regiments am Salzwerke sind A. 1462. auf Donnerstag vor S. Antonii vom Herrn Grafen Georg von Henneberg, auf besondere Forderung Erzbischöfcs Conradi von Mainz und Johannis, Bischofcs zu Würzburg, confirmirt worden. Desgleichen ist auch geschehen A. 1470. auf Montag nach Georgii, von Herzog Wilhelm zu Sachsen, und A. 1529. von Herzog Johann Ernest, nicht minder A. 1536. durch Graf Albrechten von Henneberg, ingleichen A. 1555. von Herzog Johann Friedrich den mittlern, Joh. Wilhelm und Joh. Friedrich den jüngern, Gebrüdern. Sodann A. 1646. durch Ernestum Pium, und endlich 1678. von Herzog Friedrichen I. zu Gotha.

Das ganze Salzwerk wird, gleich einem Bergwerke, in Zechen und Fundgruben, in 12. gleiche Theile zerlegt, welche Nappen, das ist, auf alt Celsisch und Fränkisch, eine Sude oder Wetter und heißer Ort genannt worden, welche Theilung und Benennung ungemein alt ist. Weil nun das Salzwerk ein Regale ist, und also dem Landes-Fürsten der Zehende gehört, so ist es in den ältern Zeiten entweder durch donation oder sonstige Verkauffung und cession der Landgräfen von Thüringen geschehen, daß der Probst zu Allendorff oder die Nonnen daselbst eine ganze Nappen bis 1534. innen gehabt, die man auch daher die Probstey-Nappen, ieho die Herren-Nappen nennet. In eben besagtem Jahre haben die Nonnen dem Probsten, Hrn. Joh. Löhern, die Helfste der Nutzung ermeldter Nappen zu 110 fl. geschlagen, ad dies vita eingeräumet, weilt er einen Prozeß zu Rom erhalten, des Vorbehalts, daß benannte Helfste nach seinem Tode wieder auf die Nonnen fallen möchte, welches vom Churfürst Friderico und Herzog Johanne zu S. Gebrüdern, als Lehnherren derer Nappen, auf Bitten der Abtissin Elisabeth Neidhartin, Doroth. Pfannsteinerin, Priorin und des übrigen Convents, verwilligt worden. Sintemahl aber, nach der Reformation, die geistlichen Güter hier herum meistentheils secularisirt worden, und die weltlichen Fürsten das jus episcopale und alle geistliche und weltliche Hoheiten durch den Westphälischen Frieden erhalten, so hat noch bis ieho der Landesherr, iure communionis, nach Art und Eigenschaft des Salzwerks, die Probstey-Nappen zu geniessen, die er aber auch vor sich in esse erhalten muß.

Gleich

Oben bemeldte 12. General-Theile werden wiederum, gleich den Fund-Gruben, in die Ruchse, sedwede in 96 sogenannte Gorbe ad portiones mentales individuas & ulterius non dividendas eingetheilet, welche Zahl, dem unstrittigen Herkommen nach, eine Gahn-Erbsschafft in sich beschließt, dahero die Besizere der Nappen nicht Gewerke, sondern Gahnerben genemnet werden, aber in selbiger Gahnerben Zahl bestehtet nicht vera & realis divisio atque proportio, sondern auf ordentlich auf einander folgendem Sieden und gewisser Abtheilung der gradirten Sole, und dazher proportionabiler percipirenden Nutzung und Ertrag, daß also keinem Gahn-Erben in specie oder denen singulis was eigenes oder absonderliches weder an denen Nappen oder Kunst-Häusern zu bauen oder zu verordnen, vielweniger sich abzusondern erlaubet ist; Es sey denn, daß die ganze Gahn-Erbsschafft conjunctim mit agiret, oder zugleich insgesamt mit geniessen kan, was verrichtet wird. Was aber das Gahnerbinat betrifft, so heißtt selbiges zu Deutsch nicht gemein, wie Besoldus Thesaur. pract. lit. g. will, sondern Verwandschaft, von Ahn, affinitas. Sonsten hat der Nüdelstädtische Canzler Abasverus Fritsch de Salinariis viel von diesem Salzwerke geschrieben.

Weiter, so hat der Herzog in der Stein-Nappen auch 24 Gorbe, als den vierten Theil, aber ebenfalls pro individuo und ihrer proportion nach, sowohl derer onerum, als deren Nutzen wegen, zu geniesen.

Was dann die Benennung Gorbe anlanget, so kommt das Wort her von ARV, das heißt ein Erbe oder Beerbung, und muß dazher nicht gedacht werden, ob werde das Salz in Gorben gesotten, weisen, wie oft gemeldet, das Werk von jenen Francis erbauet, also auch die Fränkischen Worte bis dazher propagiret worden.

§. 3.

Von der Kirchen-Reformation in Salzungen hat der Stadt-Kath daselbst, auf gnädigsten Befehl Serenissimi Ilenacensis A. 1629. nachstehendes einberichtet.

A. 1523. ist allhier zu Salzungen die lekte Päbstliche Procession gehalten und folgendes 1524tes Jahr die Kirchen allhier reformiret worden, worauf der Prediger Chr. Johann Carm. ehelich zur Kirche gangen mit Gertrud Adams um die Fastnacht, welcher Pfarrherr worden und der erste Lutherische Prediger hieselbst gewesen. Die nachfolgenden Jahre 1525. und 1526. sind die anderen vicarii, als Chr. Heinrich am Ende, vicarius der Vicarey corporis Christi, ingleichen Chr. Werner Ottwale und andere gleichfalls ehelich worden. Hierauf ist 1529. vom Churfürst

d. 2

Jo-

Johansen, H. j. S. eine Visitation zu Eisenach gehalten, das folgende Jahr aber vom Churfürst Johann Friederich die Visitatores-Puncten durch die verordnete Visitatores althier zu Salzungen mit mehrern declarirt worden, massen aus mit überschickter Visitations-Ordnung des mehrern zu ersehen, welcher auch nachgelebet worden.

Verordnunge der Visitatores zu Salzungen Sonnabend nach Purificationis Marie, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im Jahr 1536.

Als weyland der Durchlauchtigst Hochgeborene Fürst und Herr, Herr Johannes, Herzog zu Sachsen, des H. R. R. Erzmarshall und Churfürst ic. unser gnädigster Herr, hochlobl. und seel. Gedächtniß, dem Rath zu Salzungen, A. im neuem und zwanzigsten, nachfolgende Lehen und Stiftungen, zu Erhaltung der Kirchen und Schuldienet baselbsten; in Kirchen-Kästen hat zustellen und untergeben lassen, als nemlichen alle Güter und Stiftung der zweyer Pfarrlehen, des einen vor der Stadt zu Haussen genannt, das ander S. Simplicii in der Stadt, sammt allen und ighlichen eingestifteten Lehen und Vicareyen mit Nahmen Crucis, Corporis Christi, Mariae Magdal. St. Ursula oder der y.M. Jungfrauen, B. Virginis, Sebastiani, der y.M. Märtyrer, und St. Anna.

Sammt der gemeinen Presenz, so weyland der Pfarrherr sammt den Vicareyen im S. Simplicius-Pfarr unter sich zu theilen gehabt, alles Einkommen der Vicareyen B. Virginis im Hospital, sammt den Gütern und Einkommen des Lebens zu Langenfelda, welches allzunahl, wenn es mit der Zeit durch Absterben der jehigen Besitzer verlediget wird, sich ungefährlich in die 200 fl. wohl erstrecken mag.

Und dieser Zeit des Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herren, Herrn Johann Friederichen, H. j. S. des H. R. R. Erzmarshall und Churfürsten ic. gnädigen Herrn verordnete Visitatores zu Thüringen, Iustus Mentius, Fridericus Myconius, Georg von Wangenheim, und Johann Rotben besunden, daß von obangezeigten Lehen und Stiftungen dieser Zeit nicht mehr erlediget wäre, denn nur allein das Lehen zu Langenfelda, sammt der gemeinen Presenz, welche der Pfarrherr und Vicareyen in Kirch-Kästen dergestalt übergeben, daß man gleichwohl einem jeden Vicario davon jährlich drittthalben Gulden, desgleichen auch dem Pfarrherrn von dem Lehen zu Langfelda seinen gebührlichen decem, wie vor Alters, noch immerdar geben sollte, und also dieser Zeit alle Kirch- und Schuldienet fast ganz und gar von den Stadt-Renten befoldet werden müssen, also haben wir demnach bey Hochgedachttem Churfürsten zu Sachsen ic. unfern gnädigsten Herrn, unterthänige Suchung gethan, und erlangt, daß seine Churfürstl. Gnaden gnädiglich bewilligt und befohlen haben,

haben, daß die Verordneten zur Sequestration des Landes zu Thüringen, aus dem Closter zu Allendorff, dem Kirch-Kästen zu Salzungen, jährlich ein hundert und dreißig Gulden, durch desselben Closters Vorsteher oder Verwalter, halb uff Martini und die andere Helfste uff Pfingsten, geben lassen, und uff Martini des 35ten Jahrs damit anfahen sollen, bis so lange von dem obverzeichneten Lehen und Vicareyen so viel verledigt wird, daß von der 130 fl. dem Closter wiederum heimfallen mögen, und so viel solcher Lehen von einem Fall zum andern verledigt wird, also viel soll auch dann 70 fl. dem Closter allerwege zurücke gehen und heimfallen, aber die übrigen 50 fl. sollen für und für bleiben.

Und weil dieser Zeit, das Einkommen der Presenz ausgeschlossen, was den Vicareyen jährlich zur Absertigung gereicht wird, sammt den 130 fl. Zulage und dem Lehen zu Langenfelda, daran der Pfarrherr seinen decem auch behalten, soll sich jährlich in ungefährlich 160 fl. erstrecken, haben wir Visitatores obgenannt verschafft und verordnet, schaffen und ordnen hiermit in Kraft dieser unser Schrift, daß von dem so jehund zusammt der Zulage verledigt ist, und mit der Zeit verledigt werden mag, den Kirch- und Schuldienetn ihre Besoldung eines jeden Jahrs nachfolgendermassen gegeben werden soll, und also der jehige Pfarr Ehr Heinrich am Ende seine nothdürftige Unterhaltung von dem Einkommen des Pfarrlehn S. Simplicii und der Vicareyen corporis Christi wohl leben mag, soll von diesem Einkommen demselben weiter nichts zugelegt werden.

Dem Prediger aber soll davon jährlich uff die vier Weichfaste 60 fl. sammt dem, so ihm bisanhero darüber gereicht werden, bis zu der Lehen Verledigung, ferner gegeben werden.

Desgleichen soll man einem Capellan jährlichen auch 60 fl. zur Bestellung reichen.

Dem Schuldienet soll man zu dem, so ihm die Knaben geben, jährlich 30 fl. geben.

Dem Kirchner in der Stadtpfarr S. Simplicii soll zu dem alten gewöhnlichen Kirchlohn, auch das, so etwa ein Kirchner in der Pfarr zu Haussen gehabt jährlich zugelegt werden.

Dann, nachdem sich deshalb, da das Stadt-Volk zu Salzungen sammt etlichen Dorffschafften in die obangezeigten zwö Pfarren S. Simplicii und zu Haussen zugetheilt gewesen, mancherley Unrichtigkeit zugetragen; Also haben wir Kraft obgemelbts unsers entfangenen befehlich schafft und verordnet, daß die solche Pfarr zu Haussen allerdings ganz und gar abseyn, und das Stadt-Volk in der Pfarr Simplicii, die Dorff-

schafften aber ein sedē in ihrer Kirchen mit Predigen, Sacramenten und andern christl. Pfarrrechten versorget werden sollen.

Und soll auch das Pfarrlehen zu Haßen, sammt allen darzu gehörigen Gütern und Einkommen, nach Ehrn Werner Ottwalt's Tode, sammt den obverzeichneten Lehen in Kirch-Kasten geschlagen werden.

Doch soll derselbige Ehr Werner Ottwalt dieser Zeit auch bey seinen Leben von derselbigen Pfarr-Einkommen in Kirch-Kasten so viel jährlich reichen, so viel er bis anher einem Capellan, der zu Haßen gepredigt und Mess gehalten, jährlich hat geben müssen.

Und soll der Rath die Haupt-Summa, so sie von den erkaufften Pfarr-Gütern zu Haßen eingenommen, welche sich ungefährlich in 230 Schock erstrecket, in den Kirch-Kasten auch jährlich verzinzen, bis so lange sie solche Haupt-Summa dem Kasten zu gute anderswo austhun, und zu jährlicher Nutzung anlegen werden.

Wann aber und sobald die obverzeichneten Lehen durch der jēzigen Besitzer Absterben verlediget werden, alsodamn sollen den Kirchern und Schuldienern ihre Besoldung nachfolgender Weise gegeben werden.

Der Pfarrherr soll alle Güter und Einkommen des Pfarrlehns, wie von Alters her in Gebrauch, behalten, und ihm darüber noch eines jeden Jahrs 40 fl. uff die vier Weichfasten zur Besoldung aus dem Kirch-Kasten gegeben werden.

Einem jeden Capellan, der man dann allewege zweene halten soll, soll man jährlich uff bestimmte Zeit 60 fl. geben.

Einem Schulmeister soll man zu dem Lohn, so er von den Knaben hat, jährlich 40 fl. geben.

Und einem Gesellen, der dem Schulmeister könne die Knaben versetzen helfen, eines jeden Jahrs 30 fl. uff obbestimmte Fristen.

Von dem übrigen soll einem Organisten eine ziemliche Besoldung, als ohngefährlich acht oder zehn Schock gegeben und mit dem andern einem armen geschickten Bürgers-Sohne zum Studio in der Universität zu Wittenberg geholffen werden.

Was Haupt-Summen von den obangezeigten Lehen und Stiftungen abgelöst werden, sollen denselben Lehen zu gut wiederum treulich und förderlich angelegt und die brieflichen Urkunden darüber in guter Verwahrung gehalten werden, und was vergangener weile von solchen Verreibungen verrückt, oder aber noch nicht vollzogen worden, sollen dieselben, so die Briefe inne haben, oder zum wenigsten der Geistlichen Lehen Besitzer seyn, oder auch der Haupt-Summa zum Theil inne haben, durch Amtleut und Rath dahin gehalten werden, solche Brief in gemeine Verwahrung

wahrung zu übergeben und wo es daran mangelt, mit gnugsamem neuen Verreibungen zu versehen.

Wann auch die Behaftungen durch der Vicarien Absterben verlediget werden; also dann soll man die allerbesten und bequemsten, als nemlich die Behaftung Marien Magdalenen einem Prediger oder Capellan, die andere einem Schulmeister einthun, damit sie alle mit bequemen und gelegenen Herbergen versehen werden mögen. Würden aber über das noch etliche Behaftung übrig seyn, die man vor die Kirch- und Schuldienst nicht bedürste, solche sollen mit ratsch verkauft und das Geld in Kassten, die andern Gebäude damit zu bessern und zu erhalten, gewandt werden.

Und auf daß dieser unser Verordnung in allen und jeglichen Stücken und Artickeln nachgangen und gelebet werden möge, soll der Rath eines jeden Jahrs zweene fleißige Bürger hierüber verordnen, so solches alles einbringen, unter die Kirch- und Schuldienster austheilen und für dem Amtmann, Rath und Pfarrherr ordentlicher weise berechnen.

Des Hospitals Einkommen soll vor die armen Leute, denen es gesetzt, allein gebraucht und ordentlicher weise verordnet werden.

Das Einkommen der Vicarien im Stechhöken, so Curt Fulda inne hat; item der Brüderschafft corporis Christi und Sonntags-Mess zu Haßen soll sammt den Allmosen, so man wöchentlich mit dem Seckel in der Kirchen erbittet, für die Hausarmen in der Stadt ausgetheilet werden.

Desgleichen soll man auch die zwei Tischstände unter die Dürftigen in der Stadt theilen. Und wollen hiermit acht stadt und von wegen hochgedachtes Churfürstens zu Sachsen, unsers gnedigsten Herrn, ernstlichen befohlen haben, daß beede Amtmann und Rath über dieser unser Verordnung fleißig und treulich halten sollen, uns auch desselben also zu geschehen zu ihnen in alle wege gänglich versehen. Zue Urkunde haben wir Visitatores obgenamt unsrer Verreibungen zu Ende dieser unser Schrift aufgedruckt, geschehen zue Eisenach Sonnabends nach purificationis Mariae nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Im Fünfzehnhundert und Im Sechz und dreißigsten Jahre.

Capitel 3.

Von einigen Franckensteinischen Dorffschaften und Orten, worinnen das Closter Allendorff meistens Güter und Zinsen gehabt.

Inhalt.

- §. 1. Von den bepden gesicherten alten Schloßern Alt- und Neu-Ringelstein. §. 2. Von Ottenwinden und Schönelinden. §. 3. Vom Wackenholz, Blachsländ und Wassenberg. §. 4. Von Creuzberg, Einhaus und Kübler Häusgen, nunmehr Gutsd's Ruff. §. 5. Von Ettenhausen, Ecardshausen ic.

§. 1.

Alt- und Neu-Ringelstein sind in dem alten Gebiete derer Herren von Franckenstein gelegen, und ihr Stammhaus Franckenstein ist nechst am Closter Allendorff gestanden; Altstein, Alt- und Neu-Ringelstein aber ohne Zweifel apanagirte Häuser von selbigen gewesen. Und diese vier Schloßer sind Theils von Rudolpho Habsburgico, theils von Adolpho Nassovieni zerstöret worden.

Das Alt-Ringelstein liegt zwischen Schweina und Gitterwingen, unter dem hohen Thüringer Walde, dem Kieselgebürge, gegen der sogenannten hohen Eiche und dem Brutbrunnen, so vom Kiesel herunterfliesst, auf einem Felsen-Rücken mitten im Walde. So viel man aus den ruderibus amoch ersehen kan, so ist selbiges durch einen Kuchenbreiten in Fels gehauenen Graben vom berührtten Rücken gegen dem Thal abgeschnitten gewesen. Es soll, wie der Ueberrest giebet, in einem einigen vier-eckigten steinernen Hause, davon man auch einige Fenster und sonderlich eines gegen Abend siehet, bestanden haben. Weil aber doch gegen Westen und Norden sich noch eine, wiewohl tiefere, Breite am Berge zeiget, so ist zu vermuthen, daß es mehrere Gebäude gehabt, zumahl da es ein Aufenthalt einer Franckensteinischen Adelichen Familie hat seyn sollen. Es soll ein Raub-Nest gewesen seyn, wozu es auch bequeme Lage gehabt. Die Nürnbergische Kauffleute giengen hier über die Wand- (heute zu Tage Wein-) Straße nach Braunschweig, und die wurden von Ringelstein aus sehr beraubet. Nachdem es aber von Rudolpho Habsburgico oder Adolpho Nassovieni zerstöret, sind die Steine in die benachbarte Dorffer geführet worden, daß also im prospect nur noch etwas weniges sich präsentiret.*

* So schreibt Herr Bärenclau an. 1715. hiervon.

Ohr-

Ohnerachtet, daß jesiiger Zeit der Thüringer Walde noch lange nicht mehr so rauh und ungeheuer ist; so ist doch diese Gegend noch ziemlich düster und wilde, indem es in einem solchen Graben gelegen, daß man weder hinten noch vorne, noch gegen Morgen vor hohen Bergen einen prospect gehabt, außer gegen Westen in das entlegene Hessen-Land, gegen Bach zu und der Orten. Von der Waldsicher Straße ist es eine halbe Stunde und führet ein krummer und ungeheurer Weg daran durchs Thal, daß man es nicht eher ins Gesicht bekomm, bis man sich etwa 20 Schritte davon befindet.

Neu-Ringelstein ist von dem alten anderthalb Stunden gegen Abend und etwa 200 Schritte von der bekannten Waldsicher Straße entlegen. Es scheinet nicht sogar wild und rauberisch, aber desto fester gewesen zu seyn, indem es gegen Westen von der Straße durch einen 5 bis 6 Kuchen tiefen und breiten Graben, gegen Süden durch den natürlich abhangenden und ungeheueren Felsen abgeschieden gewesen. Der Graben aber gegen Osten und Norden scheinet voll Wasser und fischreich gewesen zu seyn. Wie denn gegen den Alt-Ringelstein oder gegen Osten, etwa 50 Schritt darvon, man noch den 2 Kuchen breiten und durch die natürlichen Quellen durchgebrochenen Tamm vor Augen siehet. Zwischen diesem Teiche sind nicht minder einige Gebäude gestanden, und ist übrigens das Schloß rund um seinen Graben mit Henn- und Haynboden-Dornen stark bewachsen, so, daß fast jezo, geschweige vordiesem, durchzukriechen unmöglich fallen will. Ueber dem ist der bekannte sehr starke Schwarzbrunnen zwischen dem gebrändten Berge und dem Kieselgebürge von dem hohen Walde durch einen starken Graben herunter und beydes in vor angeregten Teich, als auch gegen Abend in ein a part gelegenes starkes Blochhaus, davon die rudera noch deutlich zu sehen, von dar gegen Süden in den Graben des Schlosses geleitet gewesen, welches den Ort, nach der alten fortifications-Art, ungemein feste gemacht hat. Zu verwundern ist, daß der Schwarzbacher Brunnen, der der Ursprung des Eltenbaches ist, nach Waldsicher in den bekannten Moor geflossen und also mit zu Barchfeld in die Werra gefallen, da er doch jezo zu Lauchröden sich in selbige mit der Elten ergießet. Es scheinet probabel, daß Neu-Ringelstein von einem Franckensteiner errichtet und von Rudolpho Habsburgico oder Adolpho Nassovieni zerstöret worden.

§. 2.

Ottenwinden, Schönelinden, Jagdhaus. Es hat vor den bösen Zeiten des Interregni ein Dorff gestanden an den Ort, wo die beiden Gründe

Gründe die Taube-Elten und die Gollart zusammen stossen, ohngefehr eine halbe Stunde von Ottenwinden, wie der Ort selbsten ausweiset. Dann die Hoffsteden an der Elten im Thiergarten noch zu sehen sind, auch von den Maulwürffen Ziegel und Kalck über die Erde ausgeworfen werden. Die alten Ottenwinger berichten, ob sey gemeldtes Dorff zur Schönenlinden genemnet worden, und solle daselbst vor dem Gollart auf dem Reine ein Amtshaus gestanden haben, die Kirche aber am Reine über der noch bis dato genannten Kirchwiesen gelegen haben. Gegen den Brunn über, welchen Herzog Johann Georg I. zu Eisenach in Holz fassen lassen, um seine Bouteillen daselbst auf der Jagd frisch zu erhalten, siehet man noch einen Hügel nebst dem verfallenen Canal, wo die Mühle gestanden. Die Fluhr des Feldes hat sich weit und breit erstrecket, wie denn der weitläufige Alteberg, der jeho der stärkste Eichenwald ist, lauter Artland gewesen, davon die Furchen noch gar deutlich zu sehen sind.

Was den Namen des verwüsteten Dorffs anlanget, so wird er wohl schwerlich Schönenlinden geheissen haben, weilen derselben mehr daselbst im Felde noch seyn müsten, sondern vielmehr Taube-Elten, nach den Exempel der Dorffer an eben dem Flusse gelegen, Ober- und Unter-Elten und Eichen-Elten, welchen Namen der Grund auch noch wörtlich führet. Es kan seyn, daß dieses Dorff in dem Successions-Krieg vom Adolpho Nassovensi ruiniert und eingeäschert worden, weilen es sonderlich Franckensteinisch gesinnet gewesen, es auch an der Grenze oder Wendstrasse die vom Franckensteinischen Gewende den Namen hat, und ein berühmter Paß von Thüringen in das Hennebergische ist, gelegen gewesen.

Bey dieser Zeit sind an der Ottowindischen Grenze, von einem Otton, derer Edelleute, die zu Dettenhausen, zu Moor und anderweits gewohnet, welche sich in das Franckensteinische getheilt, 7 Häuser an den Ort, wo jeho Ottenwinden lieget, gebauet worden, welche der dasigen Capelle gelehnet und geziinstet, wie es bereits noch ist. Damahlen hat vor dem Dorffe, nach der Taube-Elten zu, ein Fürstlich Jagdhaus gelegen, ohne Zweifel vom Churfürsten zu Sachsen erbauet, davon man auf den sogenannten Jagdrasen die Spuren wahrnimmt. Sobald aber dieses Haus eingegangen, ist das Forsthaus zu Oeckershausen und die Wildschirm, genannt Wintershaus oder Wintershausen, von Herzog Johann Ernst zu Eisenach angelegt worden. Vor 100 Jahren hat auch eine Mühle an Dettenwinden gelegen, davon man noch den Ort und Wassergraben durchs ganze Feld vom Eisenberge siehet. Die alten Ottenwinder sagen, daß diese Mühle, sammt der bey Wilhelmsthal, durch eine

eine grosse Wasser-Ergießung weggeföhret worden; Ottenwinden heist besser Oeddenwingen von Odden, Wald, und Wendstrasse. Die Ottenwinder Glocken sind alt. Die grösste von A. 1488. die andere von 1497.

S. 3.

Wackenhof, Flachsland, Pfaffenbergs. Wackenhof ist ein Pabstlich Closter gewesen, und hat Wackenhausen geheissen, von welchem die Pfaffen zu Oertenhausen, Oeckershausen, Moora und Ottenwinden die Kirchen- und Capell-Dienste verschen. Man siehet davon noch die reliquien auf besagtem Hofe. Der daselbst vor wenig Jahren gewesene Eigenthums-Herr, Heinrich Sesse, vormahlicher Pächter zum Closter Sella an der Werra, den Erfurter München zuständig, berichtet, daß am gedachten Orte er von denen bey ihm offtermahlen von Erfurt und Fulda gewesenen Ordensleuten gehöret, daß der sogenannte Pfaffenberg bey Dettenwinden der daselbstigen Kirchen zustehet und nicht denen Herren Hunden. Ueber dieses so sey leichtens noch ein Mönch von Erfurt bey ihm gewesen, welcher, als er gehöret, daß er den bey Ottenwinden oder vielmehr Rupffer-Suhl gelegenen Wackenhof erblich an sich erkaufft, gesagt, daß er noch vor 3 Tagen in Fulda die original-documenta selbsten gelesen, wie das sogenannte Pfaffenholz der Ottewindischen Kirchen zuständig, lehne, erbzinsie ic. Sonsten ist noch die alte Sage, daß Wacken ein Mönchs-Closter gewesen und die Mönche von dar nach Ottenwinden in die Capelle, die noch vorhanden ist, von röthen Dreck und Steinen, vielleicht von den Mönchen, wie vormahlen die Mode gewesen, selbsten gebauet worden, gewallfahret.

Das Flachsland ist vormahls Feld gewesen, aber in den bösen Zeiten des 12ten seculi wieder Holz worden, und weilen es also ein allodial gewesen, ists an das Hospital in Gotha von den Churfürsten vermacht worden, welches aber solches wieder an die Stadt Salzungen abgelassen, angesehen selbige Stadt, wegen des vielen Brücken-Baues und Salzwerke vieles Bauholzes benötiget ist. Und also ists auch mit dem Pfaffenberge gewesen, der im Religions-Kriege von den Hunnen von Wendheim occupiret worden.

S. 4.

Creuzberg, Einhaus, Rühlerhäusgen, Guckucksruß. Herzog Adolph und Johann Georg haben jederzeit an diesem Orte in der Hirschbrunfft

brunft und Auerhans-Palz, in schlechten Röhlers-Hütten geschlaffen. Herzog Johann Georg aber der andere ließ zum Behuff der Hofstadt etliche Häusgen nebst einer Küche dahin stellen. Und weilen der Ort sonst, wegen des Kreuz-Weges bekannt war, mußte es Creutzberg heißen. Es ist die höchste Höhe des Thüringer Waldes, 2 Stunden von Ottenwinden und 1 von der Ruhl. Es kan seyn, daß die Churfürsten zu Sachsen, und sonderlich Herzog Johann Ernst, auch ihr Fürstlich plaisir da gehabt, wie denn unten in dem Graben gegen dem Altensteinschen ein Jagdhaus gestanden, davon man noch die alleinigen Spuhrn siehet, welches den Damen Linhaus behalten. Ohne Zweiffel hat das selbsten der Jäger oder Forstbediente gewohnet, der sezo in Schroeine ist, weilen die Herren Hunde von Wenchheim keine hohe Jagd, gleichwie auch die Herren von Frankensteine niemahlen gehabt haben, und deswegen Ludovicus der Springer vom Ruhler Walde bis auf den Wartburgsberg die hohe Jagd exerciret.

Im XI. und XII. seculo ist dieß Creutzburg ein Bauer- oder Mayershof gewesen, gestalten dann noch der ganze Wald dahier Feld und Land gewesen, wie man auch die Gotteln und Mittelrefne noch gar wohl unterscheiden kan.

Man hat es nur die Ruhlerhäusgen insgemein geheissen, wurden aber unter der Regierung Herzog Ernst Augusts in den Jahren 1744. 45. 46. abgebrochen und neue Gebäude aufgeführt, ein Garten angelegt, auch auf das eine Gebäude ein Uhrwerk mit einer Pfessfe gemacht, die bey jeder Stunde einen Laut gab, wie ein Guckguck, und wurde auch der Ort genennet Guckucks-Ruff. Es wurde ein Forstläuffer dahin gesetzt, damit die Gebäude nicht von frevelhaften Händen verderbet werden möchten.

Ruhla hat von dem rollendem Wasser, die Rule genannt, den Namen, und ist im XIten seculo von denen von Eisenach weichenden Waffenschmieden erstlich in der Form etlicher Eisenhämmer anerbauet worden und also geblieben, bis ins XIIte seculum, weilen wegen Mangel des Holzes in der Ruhl, die Waffenschmiede mehr zu Subla, zum Zäners und Schmalkalden gewohnet. Zu der Zeit ist der ganze Ruhler Wald Feld und Weinberge gewesen, wie man denn noch am Ringberge die Grenz-Reine von zusammengetragenen Steinen, wie in denen Weinbergen geschiehet, observiren kan.

Mähra hat den Namen von dem daselbstigen Moor oder Morast, welcher vor dem gar groß und ungeheuer gewesen, bis er unten gegen

Barg-

Bargfeld und oben gegen Rohn, gelüfftet und abgestochen worden. Ernestus pius zu Gotha schützte einstens das Moor bey der Königs-Brücke, daher das Wasser bis ins Dorff Moor trate, und hatte Willens, einen See daraus zu machen, wollte auch dem Dorffe das Holz, die Stiegs-Hecke genannt, davor geben. Alleine die Bauern schützen vor, daß auf diesem Fall das Futter spenje werden würde.

Im Pabstthum des 9ten seculi gehörte Moor ins Kirchspiel nach Ottenhausen, und verkaufte die Gemeinde zu Moor das Flachsland an die Stadt Salzungen, die auch den Wald, wie zu Ende des vorigen S. steht, noch besitzet, und bauete vor das Geld den alten hohen und unheuern Spitzthurm auf ihre Capelle.

Im 11. 12. und 13. seculo war Mangel am Holze, bis der Krieg und Pest im 14. sec. die Felder wieder mit Holz bedeckten, und daher alle Wälder dieser Gegend, wie das Flachsland, Feld gewesen sind. Conrad Lachmundens Haus ist im 15ten sec. von den Eichbäumen gebauet worden, welche dahinten im Felde gegen Otterwingen und Kupffer-Suhl gestanden. A. 1500. ist ein Stück von den Morischen Edelleuten an die Ottenhäuser Kirche vermacht worden, wie denn die Ottenhäuser die im Mohrischen Felde liegende sogenannte Seebe noch freyritterlich genießen.

Das Wetter schlug viermahl nach einander in den Thurm, und A. 1677. warf ihn ein Sturmwind gar herunter, so, daß die Spitze durch zwey Vorkirchen durch und Kerls tief in die Erde stürzte, und das untere Theil als ein Schornstein durchs Dach hervorragte. Im 30 jährigen Kriege schoss ein Soldat durch den Knopf, daher, als der Thurm abstürzte, man einen alten Bienen-Kost in selbigen fande, aber ohne Bienen, die vielleicht hernach erfroren oder wegen ungestümer Luft und vom Einschlagen erktötet worden.

A. 1699. ist die jetzige Kirche gebauet worden aus der alten Capelle, an welcher die Edelleute gewohnet, davon eines, Namens Caspars, Leichenstein noch in der Capelle zu sehen. Lutheri Vater, Hans Luther, hat auch an der Kirche neben der Schule gewohnet, und Lutherns hat an. 1530. unter einem Birnbaum, wegen Kleinheit der Capelle und schrecklichen Zulauff des Volks, geprediget. Sein Vater ist hernach nach Eisenberg gezogen.

Die Cottern 80. Acker haben im Pabstthum 3. Malter Hafer nach Closter Allendorff geziestet, welches ein importantes Closter an Neuenbürg gewesen ist. Jezo kommen sie ins Amt. Wie denn auch die Herren Clappe daselbst ins Closter gehöret hat.

Es sind noch in Möra drey Lehen, nemlich die Buttlarische, Crailschische und Neckrodtische. Vor dem 30. jährigen Kriege hat Möra, als ein Volkreiches Dorff, aus Fuhrleuten, Schmieden, Bergleuten, Bildhauern, Steinmeisen, Schneidern, Schreinern &c. bestanden, bis 1626. die ungeheire Pest dahin gekommen, daß täglich ein Duzent Menschen gestorben, wodurch das Dorff wieder geringe worden. Lachmunds seine Frau hat die Pest überstanden, und daher die Sterbenden helfen begrabt. Deswegen sie einen Maßkrug voll goldene und silberne Ringe und Schatzstücke zwar gesammlet, aber durch eine streifende Parteien weder wieder bergabt worden.

Ein anderes benahmtes Weib pflegte denen an der Pest sterbenden warm Brodt aufs Maul zu legen, und denen andern Kranken Suppen davon zu machen, davon ihrer eine grosse Summe gestorben. Endlich aber merkte den Fund ein gewisser fräncker Mann, und indem sie ihm die Suppe reichen will, bittet er sie, erstlich einen Drunc Bier zu holen. Mittlerweile aber verwechselt er die Suppe, daß die alte Wettermacherin sich selbst vom Brodte hilft.

Suhl heißt so viel, als der Wald z. E. Marck-Suhl, Wunschen-Suhl, Rupffer-Suhl.

S. 6.

Ettenhausen. Die Capelle daselbst ist, laut der am Thurmste henden Zahl, A. 1405. gebauet worden, und die kleine Glocken A. 1484. gegossen, wie diese Schrift ausweiset :

in. cccc. lxxx. iii. ave † maria † gracia † plena †

Die grössere hat erstlich Osanna geheissen, und ist auch im 15. seculo gemacht, die aber 1682, wegen eines Risses, umgegossen worden.

Eccardshausen, Quernhausen, Rosshausen, Groß-Wilhelmsberg, Klein-Wilhelmsberg, Kunstroiesen, Langefeld, Flachsland, Helgenstock, Forthausen, Bauershof.

Wir haben an einem andern Ort gedacht, daß ums 11. bis 14. sec. der Strich Landes zwischen Eisenach, der Wend- (Feind) Strasse, dem Thüringer Walde und der Werra von dem Landgrafen zu Thüringen dem Herren von Franckenstein, so bey Salzungen gewohnet, zu Lehen gegeben worden, und daß dß Land sonderlich die zwey Dörffer Altenstein und Ockershausen begriffen, als welches die vornehmsten Orte gewesen.

Der

Der erste Erbauer ist Eccardus quidam gewesen, und seine Behausung ist Eccardshof genannt worden, so an dem Orte gestanden, wo jeho (1715.) Koch-Heinrich wohnet. Nun hatte zwar schon im 10. sec. Kayser Henricus I. die Höfe zu verlassen, und universaliter in Dörfern zu wohnen geboten. Alleine es hat sich solches doch, sonderlich an hohen Orten, bis ins 13. und 14. sec. verzogen, da noch die Wohnungen des Landmanns auf gut Westphäisch zerstreuet gelegen, und weilen die Dörfer keinen Namen gehabt, man gesagt: Rosse sein Haus, Otten sein Haus, Eccards Haus, Querrens Haus, daraus dann Ettenhausen und Eccardshausen geworden. Und also sind aus Rosshausen, Quernshausen und so weiter, nur das einige Dorff Eccardshausen zusammen geflossen, welches dann brav zugenommen, indem das Langefeld, die Wonts-Heyde oder Wild-Heyde, das Flachsland, Quernshausen und Rosshausen Felder gewesen. Das demnach das Closter Wacken gar leichtlich hat können gestiftet werden, von dar die Pfaffen die Sacra in Ockershausen administriri, wie sie dann oben auf dem Kalig-Reine ihren Heiligen Stock, nach Art der Catholischen Kirche, fundirt haben. Denn das mahlen mußte immer etwas seyn, das vor die Heiligen rauchete.

Zu Ausgang des 13. sec. wurde der letzte Herr von Franckenstein, Ludwig, vom Kayser Adolpho Nassovieni, wegen Verkauff des Landes Thüringen, verjagt, und das Land theils dem Abt zu Fulda, Henrico LIII. abgetreten, theils occupirte solches der Landgraf Fridericus admiratus, als Ockershausen, Ettenhausen, die Höfe, Oettewingen und den übrigen Wald, bis nach Eisenach, zwischen der Feindstrassen und dem Suble oder Marck-Suhler Gegend. Weilen nun der Krieg lange währete und die Pest im 14. seculo darzu kam, verdorben die Leute und das Flachsland, der Alteberg, das Langefeld, die Wildheyde, Rosshausen und so mehr, verbargen sich wieder unter vorige Walddecken. Indem aber der Landgraf das Franckensteinische inehrentheils an sich gebracht ex novo feudali, so ward zu Ockershausen ein apartes Gericht oder Amt constituit, ingleichen ein aparter Forst errichtet, dessen alte Gemarken aber nicht mehr bekannt sind. Nachdem also das Holz wieder zugenommen und die Marggrafen zu Meissen oder Thürfürsten zu Sachsen Thüringen in Besitz hatten, kamen verschiedene Bergleute aus dem Schneebergischen im 15. sec. in den Suble und nach Ockershausen und legten das selbsten Quernhausen und im Flachslande die Rupfferwerke an, und ist in Quernhausen auf der sogenannten Kunstroiesen und Kunstschanze, wo der alte Stolle durchgehet, eine Kunst nach Bergart angehenget gewesen, um die Wasser zu gewältigen.

Die

Die Geckerhäuser Glocken sind, gleich den Ottenwindern, im 15. sec. gegossen und zwar die grosse, Namens Osanna, A. 1492. und die kleinste auch A. 1492. und hiesse Margaretha. In Mariä Ehre hatte sie beyde gegossen Stephan Hofmann, der A. 1497. die kleine Ottewinger auch gegossen hat. Die mittlere ist von einem andern Meister 1456. gegossen, so daß es scheinet, ob habe dieser die Ottewinder grösste auch gemacht, weisen die Lettern gleich aussehen. Diese und die Ottewinder Glocken sind ohne Zweifel von den Gewerken des Kupffer-Sühler Bergwerks, welches im 15. sec. stark gegangen, in das Kirchspiel verehret und bey damah liger grossen Blindheit des Pabstthums getauft und mit Menschen-Namen belegt worden. Sie sind zu Wintershausen im Gießwercke, das der Religions-Krieg wüste gelassen, gegossen worden, wo man Dosen, Kugeln, Döpfe und dergleichen gemacht hat.

Von obigen Herren von Franckenstein handelt Sinapius in Schles. Curiositäten P. I. p. 374. P. II. p. 222. Item H. U. von Lingen in der Hist. Storie dieses Geschlechts, wie Hr. Kreysig in der Hist. Bibliothec von Ober-Sachsen anführt.

